

Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsbeschluss 2011/2012)*)

Vom 24. November 2011,
zuletzt geändert am 25. Januar 2012

Übersicht

| I. | Allgemeine Bestimmungen | III. | Besondere Bestimmungen |
|------------|---|-------------|---|
| Artikel 1 | Feststellung des Haushaltsplans | Artikel 16 | Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben |
| Artikel 2 | Allgemeine Kreditermächtigungen | | |
| Artikel 3 | Kreditermächtigungen zugunsten von Sondervermögen | Artikel 17 | Selbstbewirtschaftungsfonds |
| Artikel 4 | Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt | Artikel 18 | Billigkeitsleistungen |
| Artikel 5 | Übernahme von Sicherheitsleistungen | Artikel 19 | Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern |
| Artikel 6 | Deckungsfähigkeiten | Artikel 20 | Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung |
| Artikel 7 | Übertragung von Mitteln auf andere Titel | Artikel 21 | Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert |
| Artikel 8 | Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr | Artikel 22 | Unentgeltliche Veräußerungen |
| Artikel 9 | Über- und außerplanmäßige Ausgaben | Artikel 23 | Abtretungen |
| Artikel 10 | Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen | | |
| II. | Stellenplan und Stellenwirtschaft | | |
| Artikel 11 | Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen | | |
| Artikel 12 | Ausbringung von Leerstellen | | |
| Artikel 13 | Ausnutzung von Planstellen bei der Feuerwehr | | |
| Artikel 14 | Besetzung von Planstellen bei der Polizei | | |
| Artikel 15 | Versetzungen und Abordnungen | | |

*) Materielle Änderungen gegenüber dem Haushaltsbeschluss 2009/2010 sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht

Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Begründung

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Feststellung des Haushaltsplans

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg werden für das Haushaltsjahr 2011 auf 11 376 132 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2012 auf 11 535 225 000 Euro festgesetzt.

Zu Artikel 1

(Feststellung des Haushaltsplans)

Artikel 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans. Die Feststellung eines in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplans entspricht § 11 Absatz 3 LHO (Ausgleichsgebot).

Artikel 2

Allgemeine Kreditermächtigungen

1. Der Senat wird ermächtigt,
 - Kredite zur Finanzierung der Tilgung von in den Haushaltsjahren 2011 oder 2012 fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan ergibt, aufzunehmen und
 - Kredite für Kredite zur vorzeitigen Tilgung von Schulden und zur Tilgung von kurzfristigen Krediten aufzunehmen; diese Kredite müssen unvorhergesehen und deshalb im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sein.
2. Der Senat wird ermächtigt, Darlehen, die der öffentliche Bereich gewährt, durch Vorgriff auf künftige planmäßig zu veranschlagende Tilgungsansätze vorzeitig zu tilgen; soweit erforderlich, dürfen diese vorzeitigen Tilgungen durch Kreditaufnahme am Kreditmarkt zwischenfinanziert werden.
3. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung von Kreditkonditionen für bereits bestehende Schulden, für die vorgesehenen neuen Kredite sowie für die Anschlussfinanzierung der im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen zu treffen.

Die Kreditaufnahme darf auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

Zu Artikel 2

(Allgemeine Kreditermächtigungen)

Nach Artikel 72 Absatz 1 der Hamburgischen Verfassung (HV) bedarf die Aufnahme von Krediten einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluss, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

Nummer 1

Die Kreditaufnahmen sind erforderlich, um die in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 fällig werdenden Kredite tilgen zu können.

Nummer 2

Die Regelung dient ausschließlich der Ausnutzung günstiger Kreditkonditionen.

Nummer 3

Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt, z. B. Vereinbarungen zwischen zwei Vertragspartnern, zu bestimmten zukünftigen Zeitpunkten Zinszahlungen auf einen bestimmten Geldbetrag auszutauschen (Zinsswaps), und Zinsbegrenzungsgeschäfte, erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt.

Nach einer Änderung des Bundesbankgesetzes ist es den Bundesländern seit dem 1. Januar 1999 möglich, Kredite in fremder Währung aufzunehmen.

Das Nominalvolumen aller aktuell im Bestand befindlichen ergänzenden Vereinbarungen darf die Hälfte des Gesamtvolumens aller Schulden des Landes aus Kreditmarktmitteln zum 31. Dezember des Vorjahres nicht überschreiten.

Bei Diskontpapieren ist der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

4. Der Senat wird ermächtigt,
- a) den Anstalten des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren,
 - b) dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
 - c) der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH,
 - d) der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH,
 - e) den Museumsstiftungen öffentlichen Rechts,
 - f) der Deichtorhallen-Ausstellungs GmbH,
 - g) der HSH Finanzfonds AöR und
 - h) der Elbe-Werkstätten GmbH und ihrer Tochterunternehmen

Liquiditätshilfen im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 600 Mio. Euro zu gewähren. Sie sind grundsätzlich verzinslich.

Im Rahmen des Volumens nach Buchstaben a bis h dürfen auch der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – Liquiditätshilfen gewährt werden.

5. Der Senat wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zum Betrag von 10 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens aufzunehmen.

Dieser Betrag erhöht sich

- um die noch nicht aufgenommenen Kredite nach Nummer 2,
- um zusätzliche Kassenverstärkungskredite im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von jeweils 600 Mio. Euro und
- ab 1. Oktober eines jeden Haushaltsjahres um 4 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens.

Das Volumen der ergänzenden Vereinbarungen wird zum Zwecke der Risikobegrenzung beschränkt.

Nummer 4

Der Liquiditätsbedarf der Anstalten des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren, des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, der Museumsstiftungen öffentlichen Rechts, der Deichtorhallen-Ausstellungs GmbH, der HSH Finanzfonds AöR sowie der Elbe-Werkstätten GmbH und ihrer Tochterunternehmen wird durch Liquiditätshilfen der Freien und Hansestadt Hamburg gedeckt.

Hierfür ist ein Rahmen bis zur Höhe von 600 Mio. Euro je Haushaltsjahr vorgesehen, der durch Aufnahme zusätzlicher Kassenverstärkungskredite finanziert werden darf.

Nummer 7

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten ist so bemessen, dass die Liquidität der Kasse auch bei Spitzenbelastungen sichergestellt ist.

Die Höhe der Ermächtigung (10 v.H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens) entspricht der seit mehreren Jahren für den Bundeshaushalt bestehenden Ermächtigung.

Der Ermächtigungsrahmen für Kassenverstärkungskredite schließt das Volumen der jeweils noch nicht ausgeschöpften Ermächtigung für die Kreditaufnahme ein, um die Flexibilität bei der Gesamtkreditaufnahme zu erhöhen und die Möglichkeiten zur Einsparung von Zinsausgaben zu verbessern.

Die Kassenkreditermächtigung ab Oktober eines Haushaltsjahres soll in den Monaten Oktober und November, in denen die Liquiditätsslage der Kasse.Hamburg erfahrungsgemäß besonders angespannt ist, eine zusätzliche Flexibilität schaffen.

Artikel 3**Kreditermächtigungen zugunsten von Sondervermögen**

1. Der Senat wird ermächtigt, Kredite durch das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ zur Finanzierung der Umgestaltung des Gebietes „Innenstädtischer Hafencity“ und der Maßnahme „Hafenerweiterung Altenwerder“ im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 86,68 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 87,36 Mio. Euro aufzunehmen.
2. Der Senat wird ermächtigt, Kredite durch das „Sondervermögen Konjunkturstabilisierungs-Fonds Hamburg“
 - zur Finanzierung des kreditär zu deckenden Finanzierungsbedarfs des Hamburger Haushalts im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 650 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 600 Mio. Euro und
 - zur Refinanzierung von in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 fällig werdenden Krediten
 aufzunehmen.
3. Der Senat wird ermächtigt, Kredite durch das „Sondervermögen Schule – Bau und Betrieb“ zur Finanzierung veranschlagter Aufwendungen und Investitionen einschließlich Vorgriffe für Maßnahmen im Schulbau im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 250 Mio. Euro aufzunehmen.

Artikel 4**Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt**

1. Das Volumen der Nettokreditaufnahme und der Sicherheitsleistung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – wird nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 auf jeweils bis zur Höhe von 480 Mio. Euro Kreditmarktmittel sowie im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 auf jeweils bis zur Höhe von 10 Mio. Euro für Sicherheitsleistungen festgesetzt.

Zu Artikel 3**(Kreditermächtigungen zugunsten von Sondervermögen)**

Nach Artikel 72 Absatz 1 HV bedarf die Aufnahme von Krediten einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluss, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

Nummer 1

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ wird die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Die Kreditaufnahme soll eine Finanzierung veranschlagter Aufwendungen und Investitionen einschließlich eventueller Vorgriffe für Fortsetzungsmaßnahmen sicherstellen.

Nummer 2

Nach § 4 des Gesetzes über das „Sondervermögen Konjunkturstabilisierungs-Fonds Hamburg“ wird die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Die Kreditaufnahme soll den Finanzierungsbedarf der Haushaltsjahre 2011 und 2012 decken.

Einzelne Kredite sind bereits in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 zur Rückzahlung fällig und müssen refinanziert werden.

Nummer 3

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“ wird die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Die Kreditaufnahme soll einer bedarfsgerechten Herstellung und Bereitstellung von Gebäuden und Grundstücken für schulische und andere damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Zwecke dienen.

Zu Artikel 4**(Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt)**

Nummern 1 bis 3

Die Veranschlagung des voraussichtlichen Kreditbedarfs der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – (WK) für das Haushaltsjahr 2011 und für das Haushaltsjahr 2012 jeweils in Höhe von 480 Mio. Euro, vgl. Erläuterungen zu den Titeln 6100.661.50 und 6100.663.50, erfolgt nach Abzug der zu leistenden Tilgungsausgaben.

Die WK beabsichtigt, zur Optimierung ihres Liquiditätsrisikos sukzessive in ein Wertpapierdepot aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren. Die Höhe der kreditär zu finanzierenden Ausgaben soll für 2011 und 2012 jeweils bis zu 250 Mio. Euro betragen.

Das Volumen der Nettokreditaufnahme erhöht sich um die Tilgungsausgaben für die in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 fällig werdenden Kredite, die sich nach der Planung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – aus Rückzahlungsverpflichtungen für Kapitalmarktdarlehen und andere Darlehen, die sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau erhalten hat, ergeben, und beträgt im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 400 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 450 Mio. Euro.

2. Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist berechtigt, nach den Erfordernissen der Kassenlage und nach den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Vorgriff auf die nächstjährige Kreditermächtigung Verpflichtungen für die Aufnahme von Kreditmarktmitteln im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 50 Mio. Euro einzugehen.
3. Der Senat wird ermächtigt, für die von der Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – aufgenommenen Kredite selbstschuldnerische Bürgschaften und für die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – übernommenen Bürgschaften Rückbürgschaften zu übernehmen.
4. Der Senat wird ermächtigt, für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – weitere Verbindlichkeiten in Höhe ihrer investiven Zuschüsse für Förderungsmaßnahmen im Bereich des Wohnungsneubaus und der Wohnungsmodernisierung im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 14 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 12 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 4

Im Rahmen ihrer Förderungsmaßnahmen im Wohnungsneubau und in der Wohnungsmodernisierung gewährt die WK auch Baukosten- und Aufwendungszuschüsse, die früher als Aufwandsposition über den Verlustausgleich der WK aus dem Haushalt erstattet oder direkt aus dem Haushalt geleistet wurden.

Da diese Zuschüsse nach den Zuordnungsmerkmalen des Haushalts investiven Charakter haben, nimmt die WK ab 1992 in Höhe dieser Leistungen auf und erwirbt in Höhe dieser Refinanzierung gleichzeitig eine Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet der WK den hierauf entfallenden Schuldendienst.

Artikel 5

Übernahme von Sicherheitsleistungen

1. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen nach dem Verfahren des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 zur Förderung der Wirtschaft im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 230 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 200 Mio. Euro zu übernehmen.

Die Laufzeit einer Sicherheitsleistung, die aufgrund dieser Ermächtigung übernommen wird, darf im Haushaltsjahr 2011 nicht über den 31. Dezember 2041 und in Haushaltsjahr 2012 nicht über den 31. Dezember 2042 hinaus festgelegt oder verlängert werden.

Zu Artikel 5

(Übernahme von Sicherheitsleistungen)

Nach Artikel 72 Absatz 2 HV bedarf die Übernahme von Sicherheitsleistungen einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 39 Absatz 1 LHO bestimmt der Haushaltsabschluss, bis zu welcher Höhe Sicherheitsleistungen übernommen werden dürfen.

Nummer 1

Das Bürgschaftsvolumen dient zur Förderung der Hamburger Wirtschaft und ist erforderlich.

Die Ermächtigung des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres gilt weiter, soweit im Vorjahr im Einzelfall in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind.

2. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Finanzierung von Beteiligungen und Investitionen im Immobilienbereich zugunsten der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 610 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 780 Mio. Euro zu übernehmen; die Ermächtigung gilt im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe des im Haushaltsjahr 2011 nicht ausgeschöpften Betrages fort.
- Nummer 2
Das beantragte Bürgschaftsvolumen betrifft
- den Umschuldungsbedarf entsprechend den Kreditfähigkeiten,
 - den Ersatz von Eigenfinanzierungen von Finanzanlagen durch Fremdfinanzierungen aufgrund der Weiterleitung von Mitteln aus dem Börsengang der HHLA Hamburger Hafen und Logistik AG an die Freie und Hansestadt Hamburg und
 - den Bedarf für Investitionen.
3. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten
- Nummer 3
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen ermöglichen und dabei der Verbilligung der Kreditaufnahme der genannten Gesellschaften und Anstalten sowie ihrer Tochtergesellschaften dienen. Diese Verbilligung soll zum Teil über Bürgschaftsvergütungen auch zur Einnahmeverbesserung zugunsten des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden.
- a) der SAGA Siedlungs-AG Hamburg – GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH,
 - b) der HSE Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –,
 - c) der VHG Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co,
 - d) der HaGG Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH,
 - e) der SpriAG – Sprinkenhof AG,
 - f) der HAMBURG ENERGIE GmbH und
 - g) der Projektierungsgesellschaft Finkenwerder mbH & Co. KG
- sowie deren hundertprozentigen Tochtergesellschaften im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von insgesamt 640 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von insgesamt 722 Mio. Euro zu übernehmen.
4. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung von Krediten bei der Europäischen Investitionsbank zur Teilfinanzierung von Investitionen zugunsten der HHLA Container-Terminal Burchardkai GmbH im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 80 Mio. Euro zu übernehmen.
- Nummer 4
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen der HHLA Container-Terminal Burchardkai GmbH bei der Europäischen Investitionsbank ermöglichen und dabei der Verbilligung der Kreditaufnahme dienen. Diese Verbilligung soll zum Teil über Bürgschaftsvergütungen auch zur Einnahmeverbesserung zugunsten des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden.
5. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 85 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 100 Mio. Euro zu übernehmen.
- Nummer 5
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – absichern. Da die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – ab 2009 keinen Betriebszuschuss mehr aus dem Haushalt erhält, wurde die Ermächtigung zur Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften entsprechend erhöht.
6. (entfallen)

7. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der IGS Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 11,9 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 8,8 Mio. Euro zu übernehmen.
8. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung von
- ausgeliehenen Wohnungsbauförderungsmitteln bei besonderen Wohnungsbauförderungsmaßnahmen,
 - Konsortialfinanzierungen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – und baulichen Investitionen im Rahmen der IBA Internationale Bauausstellung Hamburg GmbH, jeweils bis zu 20 v. H. des Anteils der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – an der Konsortialfinanzierung oder der jeweiligen Investitionssumme bei baulichen Investitionen und
 - Zwischenfinanzierungen der Planungskosten in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren (private Initiativen der Stadtteilentwicklung in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung zur Stärkung oder Entwicklung von Wohnquartieren) nach dem Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen und von Innovationsbereichen (private Initiativen zur Stärkung und Entwicklung von Geschäftsgebieten) nach dem Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren
- im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 30 Mio. Euro zu übernehmen.
- Die Ermächtigungen der Haushaltsbeschlüsse 2009 bis 2010 gelten fort, soweit in diesen Jahren in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind.
9. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung ausgeliehener Mittel für das Vorhaben Hotel HafenCity zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 1 Mio. Euro zu übernehmen.
10. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung von Krediten, die von der Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – gewährt werden, zugunsten von Kreditnehmern, deren Kreditvolumen die in § 13 Absatz 3 oder § 13b Kreditwesengesetz in der jeweiligen Fassung definierte Großkrediteinzelobergrenze überschreitet oder im Laufe des Haushaltsjahres überschreiten wird, im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro zu übernehmen.
11. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, soweit sie im Rahmen von Programmen der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau – Anstalt des öffentlichen Rechts – gefördert werden, zugunsten
- Nummer 7
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freien und Hansestadt Hamburg dient der Verbilligung der Kreditaufnahme der IGS Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH für die Vorfinanzierung von Aufwendungen zur Vorbereitung der Gartenschau.
- Nummer 8
Mit Bürgschaften gegenüber der WK sollen die Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln und von finanziellen Mitteln im Rahmen von Konsortialfinanzierungen, an denen die WK beteiligt ist, und zur Finanzierung von Baumaßnahmen, wie z. B. Investitionsvorhaben von Bauträgern für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der IBA Internationale Bauausstellung Hamburg GmbH, jeweils bis zu 20 v. H. des Anteils der WK an der Konsortialfinanzierung oder der jeweiligen Investitionssumme bei baulichen Investitionen, oder die Übernahme von Zwischenfinanzierungen in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren und Innovationsbereichen gesichert werden, wenn eine bankübliche Sicherung der ausgeliehenen Darlehen nicht möglich ist.
- Die Bürgschaften werden nach Maßgabe der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung besonderer Wohnungsbauförderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen in Innovationsquartieren und Innovationsbereichen in der jeweils geltenden Fassung übernommen.
- Die verbürgten Wohnungsbauförderungsmittel ermöglichen Projekte zur Verwirklichung neuer Formen des sozialen Miteinanders oder besonderer ökologischer Ansprüche in einer Wohnanlage, z. B. in Kleingruppen.
- Die verbürgte Übernahme von Zwischenfinanzierungen in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren und Innovationsbereichen unterstützt private Initiativen bei der Stärkung oder Entwicklung von Wohnquartieren und Geschäftsgebieten.
- Nummer 9
Bei der Finanzierung des Stadthaushotels HafenCity ist ein Darlehen der WK erforderlich. Die Finanzierungszusage der WK ist unter der Voraussetzung erfolgt, dass eine modifizierte Ausfallbürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg in Höhe von 1 Mio. Euro zusätzlich zur dinglichen Sicherung erteilt wird.
- Nummer 10
Das Kreditwesengesetz (KWG) begrenzt die Gewährung von Großkrediten an einen einzelnen Kreditnehmer auf einen bestimmten Teil des haftenden Eigenkapitals (Grenze für Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten nach § 13 Absatz 3 KWG oder für Großkredite von Institutsgruppen und Finanzierungsgruppen nach § 13b KWG).
- Damit die betroffenen Bauherren auch weiterhin am Wohnungsneubau beteiligt werden können, ist es erforderlich, Teilbeträge betroffener Kreditengagements durch besondere Bürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg abzusichern.
- Nummer 11
Die Förderprogramme der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau – Anstalt des öffentlichen Rechts – ermöglichen es u. a. Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mithilfe von zinsverbilligten Krediten bestimmte Projekte zu finanzieren.

- a) von Eigengesellschaften der Freien und Hansestadt Hamburg, Für die Kreditvergabe ist die Übernahme von modifizierten Ausfallbürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg erforderlich.
- b) des von der STEG Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH verwalteten Treuhandvermögens der Freien und Hansestadt Hamburg und
- c) von Anstalten des öffentlichen Rechts

im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro zu übernehmen.

12. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Neubaus für die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zugunsten der SpriAG – Sprinkenhof AG sowie deren hundertprozentigen Tochtergesellschaften im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von insgesamt 192 Mio. Euro zu übernehmen.
- Nummer 12
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Verbilligung der Kreditaufnahme für den Neubau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.
13. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen für Zusagen zum Ausgleich von Mietausfällen, unterlassenen Schönheitsreparaturen und Wohnungsschäden im Rahmen des Projekts „Jugend & Wohnen“ zugunsten der Lawaetz-Service GmbH im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 550 000 Euro zu übernehmen.
- Nummer 13
Die Lawaetz-Service GmbH wird durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration im Rahmen des Projektes „Jugend & Wohnen“ aus öffentlichen Mitteln gefördert.
- Das Projekt hat die Versorgung von Jugendlichen und jungen Volljährigen, die aus der Erziehungshilfe entlassen werden können, mit Wohnraum zum Ziel. Zu diesem Zweck soll die Lawaetz-Service GmbH Belegungsrechte über einen längeren Zeitraum von den Wohnungsunternehmen erwerben. Die Verträge zwischen der Lawaetz-Service GmbH und den Wohnungsunternehmen haben eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren.
- Die Wohnungsunternehmen verlangen dabei eine Kostenübernahmeverpflichtung für eventuell anfallende Mietrückstände und für von Mietern verursachte Schäden in der Wohnung.
14. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen für Zusagen zum Ausgleich von Mietausfällen, unterlassenen Schönheitsreparaturen und Wohnungsschäden durch den Träger der Sozialhilfe und der team.arbeit.hamburg Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II zugunsten von der SAGA Siedlungs-AG Hamburg – GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH sowie bei Bedarf für Vermietungsfälle im Rahmen des Ambulantisierungsprogramms für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach § 53f SGB XII haben, im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 3,4 Mio. Euro zu übernehmen.
- Nummer 14
Vermieter verlangen bei dem Abschluss von Mietverträgen die Stellung einer Mietsicherheit nach § 551 BGB, die mit Zustimmung des Vermieters auch als Mietkautionsbürgschaft erbracht werden kann.
- Diese Mietsicherheiten wurden in der Vergangenheit durch Zahlung von Kauttionen, die den Hilfeempfängern als Darlehen gewährt wurden, geleistet.
- Die Auszahlung von Darlehensbeträgen kann somit in den Fällen, in denen der Vermieter von der Mietbürgschaft Gebrauch macht, vermieden werden.
- Die Kostenübernahmeverpflichtung durch den Träger der Sozialhilfe und der team.arbeit.hamburg Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II gegenüber dem Vermieter ist auf das Dreifache einer monatlichen Nettokaltmiete zuzüglich einer Verzinsung nach § 551 Absatz 3 BGB begrenzt.

15. Der Senat wird ermächtigt, weitere Sicherheitsleistungen zur Gewährleistung von Versorgungszusagen nach Maßgabe des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung zugunsten

Nummer 15

Zur betriebswirtschaftlichen Absicherung der Versorgungsverbindlichkeiten aus nach Maßgabe des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes erteilten Versorgungszusagen zugunsten der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus von ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erworbenen unverfallbaren und verfallbaren Versorgungsansprüchen soll jeweils eine Garantieerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg abgegeben werden.

Zum 31.12.2010 bestanden für den nachstehend genannten Empfängerkreis bereits unbefristete Garantiezusagen in Höhe von insgesamt 361,215 Mio. Euro.

Ein Erhöhungsbedarf ergibt sich i. d. R. dann, wenn eine Fortschreibung der Ansprüchen vorgenommen werden muss und versicherungsmathematische Gutachten diesen Erhöhungsbedarf belegen; hierfür müssen weitere Zusagen abgegeben werden.

Der Erhöhungsbetrag beträgt im Haushaltsjahr 2011 insgesamt 32,369 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 insgesamt 7,5 Mio. Euro.

- | | | |
|----|---|--|
| a) | der Hamburg Tourismus GmbH im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>1,2 Mio. Euro</u> und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von <u>0,3 Mio. Euro</u> . | Buchstabe a Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 3,9 Mio. Euro. |
| b) | von Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts –, im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>3,5 Mio. Euro</u> und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von <u>4 Mio. Euro</u> . | Buchstabe b Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 77 Mio. Euro. |
| c) | der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – <u>im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 4,1 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 5,1 Mio. Euro</u> . | Buchstabe c Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 78 Mio. Euro. |
| d) | der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>14,6 Mio. Euro</u> . | Buchstabe d Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 184,4 Mio. Euro. |
| e) | des Hamburger Schulvereins von 1875 e. V. im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>890 000 Euro</u> . | Buchstabe e Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 2,345 Mio. Euro. |
| f) | <u>der Rudolf-Ballin-Stiftung e. V.</u> im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>2,43 Mio. Euro</u> . | Buchstabe f Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 9,57 Mio. Euro. |
| g) | der Elbe-Werkstätten GmbH (ehemals: Winterhuder Werkstätten GmbH) im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>500 000 Euro</u> . | Buchstabe g Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 6 Mio. Euro. |
| h) | <u>der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen</u> im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>5,67 Mio. Euro</u> | Buchstabe h Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 30,33 Mio. Euro. |

zu übernehmen.

Die Winterhuder Werkstätten GmbH ist seit dem 25. August 2011 mit bilanzieller Rückwirkung zum 1. Januar 2011 mit der Elbe-Werkstätten GmbH verschmolzen. Die Elbe-Werkstätten GmbH hat damit als Rechtsnachfolgerin die Verpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Winterhuder Werkstätten GmbH übernommen. Die Versorgungszusage gilt auch dann fort, wenn einzelne anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB zu einem Tochterunternehmen der Elbe-Werkstätten GmbH wechseln.

16. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung der gesetzlichen Verpflichtung zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit zugunsten

- a) der vollständig oder teilweise aus Haushaltsmitteln finanzierten öffentlichen Unternehmen in privater Rechtsform und
- b) weiterer institutionell geförderter Zuwendungsempfänger

im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 15,1 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 16

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist zum Schutz der Arbeitnehmer vor Insolvenz durch den neuen § 8a Altersteilzeitgesetz eine gesetzliche Verpflichtung zur Sicherung für Wertguthaben aufgrund von Altersteilzeitvereinbarungen eingeführt worden. Begünstigt sind die Staatstheater, die Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen, der Hamburger Verkehrsverbund GmbH, die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, die Hamburg Tourismus GmbH, die Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und die Hamburger Arbeit Beschäftigungsgesellschaft mbH.

Zum Nachweis der Insolvenzsicherung ist bei vollständig oder teilweise aus Haushaltsmitteln finanzierten Einrichtungen eine Freihalteerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen.

Zusätzliche Belastungen des Haushalts, z.B. durch eine Erhöhung des Zuwendungsbedarfs, sollen damit vermieden werden.

17. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zum Zweck der Insolvenzsicherung der anteiligen Versorgungsansprüche, die seit dem 1. Januar 2005 beim LBK Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – und seit dem 24. April 2007 bei den Asklepios Kliniken Hamburg GmbH für von der Freien und Hansestadt Hamburg beurlaubte Beamtinnen und Beamten des früheren LBK Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – entstanden sind, zugunsten der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 3 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 17

Die Betriebsgesellschaft ist als privatrechtliche Kapitalgesellschaft konkursfähig. Der Gläubigerstatus der beurlaubten Beamtinnen und Beamten im Verhältnis zur Kapitalgesellschaft ist schlechter als im Verhältnis zur alten Anstalt öffentlichen Rechts mit Gewährträgerhaftung. Soweit eine Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in den gebührenpflichtigen Pensionsversicherungsverein nicht möglich ist, ist es zur Vermeidung einer Besitzstandsverschlechterung geboten, dass die Freie und Hansestadt Hamburg vorsorglich Garantierklärungen abgibt.

18. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Abgabe von Freihalteerklärungen für Urlaubsrückstellungen zugunsten von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzieren, im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 700 000 Euro zu übernehmen.

Nummer 18

Bei Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzieren, ergibt sich die Notwendigkeit, für Urlaubsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf das nächste Jahr übertragen werden, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Dies gilt z.B. für die Hamburger Werkstatt GmbH, die Elbe Werkstätten GmbH und die Johann Daniel Lawaetz-Stiftung.

Die Werthaltigkeit der Rückstellungen kann auch durch eine Freihalteerklärung des Zuwendungsgebers erreicht werden.

19. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung der Eigenbeiträge der Arbeitnehmer zur Ruhegeldvorsorge im Falle der Insolvenz zugunsten der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger
- Nummer 19
Seit dem 1. August 1999 müssen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und der hamburgischen öffentlichen Unternehmen, denen eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung nach dem Ruhegeldgesetz gewährt worden ist, einen Eigenbeitrag zu den Versorgungsausgaben leisten. Zum Nachweis der Insolvenzversicherung ist bei aus Haushaltsmitteln finanzierten Einrichtungen eine entsprechende Freihalteerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen. Damit sollen zusätzliche Belastungen des Haushalts, z. B. durch Erhöhung der Zuwendung, vermieden werden.
- a) Hamburgische Staatsoper GmbH,
b) Deutsches Schauspielhaus GmbH und
c) Thalia Theater GmbH
- im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 3,5 Mio. Euro zu übernehmen.
20. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen für Versorgungszusagen sowie zur Abgabe von Freihalteerklärungen für Urlaubs-, Beihilfe- und Altersteilzeitanprüche zugunsten des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin – Stiftung des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 500 000 Euro zu übernehmen.
- Nummer 20
Nach § 17 Absatz 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin gewährt die Stiftung die Versorgungsleistungen für das von der Stadt auf die Einrichtung übergeleitete Personal.
- Für dieses Personal führt die Stiftung Versorgungszuschläge an die Freie und Hansestadt Hamburg ab. Im Gegenzug erhält die Stiftung in Höhe der angefallenen Versorgungsleistungen eine Zuwendung.
- Für neu entstehende Versorgungsansprüche werden Pensionsrückstellungen gebildet. Zur betriebswirtschaftlichen Absicherung soll diesen Rückstellungen eine Garantierklärung der Stadt gegenüberstehen. Die Höhe dieser Ansprüche wird durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt. Nach den handelsrechtlichen Vorschriften sind in der Bilanz nur werthaltige Rückstellungen zu bilden.
- Für Ansprüche der Beschäftigten gegenüber ihrem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg wird die Werthaltigkeit durch Freihalteerklärungen des Stiftungsträgers erreicht.
21. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Abgabe von Freihalteerklärungen für Beihilfe- und Altersteilzeitanprüche zugunsten der Eichdirektion Nord – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 500.000 Euro zu übernehmen.
- Nummer 21
Mit der Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Notwendigkeit, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Die Werthaltigkeit dieser Rückstellungen soll durch Freihalteerklärungen des Anstaltsträgers erreicht werden.
- Die Gewährleistung bezieht sich auf die am 31. Dezember 2003 bestehenden Ansprüche der Beschäftigten gegenüber ihrem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.
22. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Gewährleistung weiterer Beihilfezusagen gegenüber ehemals bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten Personen zugunsten der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 4,9 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 5,1 Mio. Euro zu übernehmen.
- Nummer 22
Mit der Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Notwendigkeit, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Die Werthaltigkeit dieser Rückstellungen soll durch Freihalteerklärungen des Anstaltsträgers erreicht werden.
- Die Gewährleistung bezieht sich auf die am 30. September 2005 bestehenden Ansprüche der Beschäftigten gegenüber ihrem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.

23. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung überlassener Leihgaben von Kunstwerken zugunsten der öffentlich-rechtlichen Stiftungen
- a) Hamburger Kunsthalle,
b) Museum für Kunst und Gewerbe,
c) Museum für Völkerkunde und
d) Historische Museen Hamburg
- im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 600 Mio. Euro zu übernehmen.
24. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung überlassener Leihgaben von Kunstwerken zugunsten der Deichtorhallen-Ausstellungen GmbH im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 150 Mio. Euro zu übernehmen.
25. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen für Leitungswasserschäden, die von den Objektgesellschaften beseitigt werden müssen, zugunsten
- a) der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH,
b) der Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co,
c) der Unternehmensgruppe der HaGG Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH und
d) der IMPF Hamburgische Immobilien Management Gesellschaft mbH
- im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 3 Mio. Euro zu übernehmen.
26. Der Senat wird ermächtigt, nach Veräußerung der Erbbaurechte an einen oder mehrere Bauträger bis zur Weiterveräußerung an Einzelerwerber eine selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten der Eigentümer von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken im Bereich des Baugebietes Neugrabener Wiesen (Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 65, Grundbuch von Fischbek Blatt 2680, Flurstücke 8045, 8047, 8048, 8049, 8052, 8061, 8062, 8064, 8065, 8067, 8071, 8074 und 8075, Blatt 3859, Flurstücke 8057, 8058, 8063 und 8066, Blatt 2524, Flurstück 8070, alle Flurstücke Gemarkung Fischbek) im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils für einen Erbbauzins bis zur Höhe von insgesamt 232 000 Euro mit Anpassungsmöglichkeiten bei Veränderung des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland des Statistischen Bundesamtes Deutschland um 10 v. H. (Basisjahr 2004 = 100) zu übernehmen.
27. Der Senat wird ermächtigt, eine Patronatserklärung zum Ausgleich der bilanziellen Überschuldung aus der verlängerten Projektdauer des Bauvorhabens Elbphilharmonie zugunsten der Hamburg Bau GmbH & Co. KG im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 20 Mio. Euro abzugeben.
- Nummern 23 und 24
Bei der Ausleihe von Ausstellungsstücken an Museen gilt der Grundsatz der Selbstversicherung. Aufgrund der üblichen, das gesetzliche Haftungsrisiko übersteigenden besonderen Haftungsbedingungen ist eine Ermächtigung zur Übernahme einer Garantieverpflichtung nötig. Damit kann den erweiterten Haftungsbedingungen entsprochen werden. Gleichzeitig lassen sich Versicherungskosten vermeiden, die mit dem höheren Haftungsrisiko durch stetigen Wertzuwachs bei den Kunstgegenständen verbunden wären.
- Die Ermächtigung kann bis zum Höchstbetrag auch revolvierend in Anspruch genommen werden.
- Bei der Deichtorhallen-Ausstellungen GmbH handelt es sich um einen staatlichen Ausstellungsbetrieb in privatrechtlicher Form. Er soll hinsichtlich der Haftungsübernahme bei Ausstellungsliehgaben dem staatlichen Ausstellungsbetrieb gleichgestellt werden.
- Nummer 25
Die Objektgesellschaften verfügen bisher nicht über eine Absicherung von Leitungswasserschäden, zu deren Beseitigung sie als Eigentümer verpflichtet sind.
- Durch die Abgabe entsprechender Freihalteerklärungen werden sie bei Leitungswasserschäden so gestellt, als würden die ihnen gehörenden Gebäude weiterhin dem Grundsatz der Selbstdeckung unterliegen.
- Nummer 26
Die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Absicherung der Grundeigentümer im Falle ausbleibender Zahlungen eines Bauträgers während der Bau- und Vermarktungsphase von Grundstücken, an denen die SAGA Siedlungs-AG Hamburg noch Erbbaurechte hält. Durch diese Absicherung wird die zügige Bebauung des 1. Bauabschnitts des Baugebiets Neugrabener Wiesen (Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 65) ermöglicht.
- Nummer 27
Die Patronatserklärung dient der bilanziellen Abdeckung von Kostenrisiken aus Terminverzügen, die bereits jetzt zu bilanzieren sind, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/1924.

Artikel 6**Deckungsfähigkeiten**

1. Die Ausgaben bei den folgenden Kontenrahmen sowie Kapiteln und Titeln sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde gegenseitig deckungsfähig:

- Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD),
- Kontenrahmen für Nebenleistungen (KRN),
- Kontenrahmen für Versorgung (KRV),
- Titel XXXX.632.91 „Zuweisungen für Versorgungszuschläge an Wirtschaftspläne“,
- Kapitel 9750 „Zentrale Versorgung“,
- Titel XXXX.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben...“,
- Titel 1140.461.02 „Sonderbudget Unterbringung von schwerbehinderten Menschen“,
- Titelgruppe 1140 Z71 „Nachwuchskräfte (bisheriger) höherer Dienst“,
- Titelgruppe 1140 Z73 „Beschäftigungspool (bisheriger) höherer Dienst“,
- Titel 3800.632.01 „Beihilfen für Versorgungsempfänger“ und
- Titel 3150.671.01 „Entgelte zu den laufenden Kosten des Landesbetriebs Hamburger Institut für Berufliche Bildung“

Die in den Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde jeweils mit dem Titel 9700.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben (soweit nicht anderweitig veranschlagt)“ gegenseitig deckungsfähig.

2. Die veranschlagten Mittel für Grunderwerb (Obergruppe 82) eines Produktbereichs sind gegenseitig deckungsfähig.

Zu Artikel 6**(Deckungsfähigkeiten)**

Nach § 20 Absatz 2 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Deckungsfähige Ausgaben dürfen nach § 46 LHO, solange sie verfügbar sind, zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

Nummer 1

In den Einzelplänen sind Mittel zur Vorsorge für Besoldungs- und Tarifsteigerungen nicht veranschlagt.

Damit die hierfür ggf. erforderlichen Mittel je nach Bedarf aufgeteilt und unvorhergesehene und zwangsläufige Mehrbedarfe flexibel im Rahmen veranschlagter Mittel ausgeglichen werden können, ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den genannten Kapiteln und Titeln erforderlich.

Für eine größere Transparenz in der Veranschlagung und zur Erleichterung der Abrechnung sind die im Kapitel 1140 veranschlagten Personalausgaben für schwerbehinderte Menschen, Nachwuchskräfte des (bisherigen) höheren Dienstes und den Beschäftigtenpool für den (bisherigen) höheren Dienst in besonderen Titeln oder Titelgruppen ausgewiesen worden. Gleichwohl soll die gegenseitige Deckungsfähigkeit dieser Ausgaben erhalten bleiben, damit zwangsläufige Mehrbedarfe unterjährig flexibel ausgeglichen werden können.

Die im Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD) der Kapitel 3100 bis 3140 sowie anteilig beim Titel 3150.671.01 veranschlagten Personalausgaben für den Lehrerstellenplan dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde angepasst werden, um Mehr- oder Minderbedarfe infolge von

- Veränderungen der Schülerzahlen,
- der nach Schulformen oder altersbedingt im Tarif- und Besoldungsbereich differierenden Personalkostenwerte,
- Tarif- oder Besoldungsveränderungen oder
- anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen

unterjährig flexibel ausgleichen zu können.

Um Risiken aus der Neuregelung des Staatsvertrages zur Versorgungsausgabenteilung, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 19/5392, flexibel ausgleichen zu können, wird der Titel 9750.632.01 in die Deckungsfähigkeit einbezogen.

Mit der Veranschlagung von Auswahlbereichen nach § 15a LHO sind die KRD in einigen Einzelplänen weggefallen; es wird deshalb darauf verzichtet, die KRD in dieser Ermächtigung im Einzelnen zu benennen.

Nummer 2

Bei Veranschlagung von Grunderwerbsmitteln sind der Abschluss der Verhandlungen und der genaue Preis eines Grundstücks häufig nicht vorherzusehen. Die Deckungsfähigkeit führt dazu, dass eine vorsorgliche Mittelveranschlagung und damit eine unnötige Bindung von Haushaltsmitteln unterbleiben kann. Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind.

3. Die in den Einzelplänen der Bezirksämter in den Deckungskreisen 05 und im Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 3
Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der sächlichen Verwaltungsausgaben in den Bezirksämtern ermöglichen.
4. Rahmenzuweisungen der Fachbehörden an ein Bezirksamt sind bis zu 15 v. H. gegenseitig deckungsfähig. Soweit sie aus demselben Produktbereich eines Einzelplans einer Fachbehörde übertragen wurden, sind sie bis zu 20 v. H. gegenseitig deckungsfähig; eine Verstärkung von Titeln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 zulasten von Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 ist nicht zulässig. Nummer 4
Ein Ziel der Verwaltungsreform ist die Stärkung der Kompetenzen der Bezirksversammlungen auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs. Mit dieser Deckungsfähigkeit über alle Produktbereiche wurden die Möglichkeiten der Bezirksversammlungen, bezirksbezogene Schwerpunkte bei Rahmenzuweisungen zu setzen, ausgeweitet.

Die Bezirksversammlung entscheidet über die Verwendung der umgeschichteten Mittel. Dabei bedarf das Bezirksamt, möchte es mehr als 5 v. H. umschichten, der Zustimmung der Fachbehörde, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/2498, Nr. 4.3.
5. Die in den Einzelplänen der Bezirksämter veranschlagten Mittel für Verwaltungsinvestitionen (Deckungskreis 02 „Hochbauinvestitionen“) sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 5
Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel für Verwaltungsinvestitionen der Bezirksämter ermöglichen.
6. Die in der Titelgruppe 1100 Z71 „Betriebskonto Sachausgaben für zentrale Aufgaben der Senatskanzlei, für Staatsamt und Planungsstab“ und die im Deckungskreis 01 „Zentrale Aufgaben der Senatskanzlei“ veranschlagten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 6
Der Kontenrahmen für Sachausgaben (KRS) im Kapitel 1100 ist ab 2007 aufgelöst, und die Titel sind in die Titelgruppe 1100 Z71 überführt worden. Die bisherige Deckungsfähigkeit mit den im Deckungskreis 01 veranschlagten Mitteln muss für eine Übergangszeit erhalten bleiben, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.
7. Die in den Titelgruppen
1140 Z61 „Betriebskonto für Dienst- und Tarifrecht, Service und Steuerung sowie Personalmanagement“,
1140 Z65 „Betriebskonto des Personalärztlichen Dienstes“ und
1140 Z66 „Betriebskonto des Arbeitsmedizinischen Dienstes“
veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 7
Der KRS des Personalamts (Einzelplan 1140) wurde durch die Einführung von Titelgruppen (Sachmittelbudgets der Produktgruppen) abgelöst. Dadurch ist ein weiterer Schritt zur Modernisierung (AKV-Prinzip) und zur Verselbständigung der Produktgruppen realisiert worden. Um Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigen zu können und, da es sich um relativ kleine Bereiche handelt, unterjährige Steuerungsmöglichkeiten für den verantwortlichen Beauftragten für den Haushalt zu erhalten, ist die Möglichkeit zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit erforderlich.
8. Die im Einzelplan 3.1 der in den Titelgruppen Z78 der Produktbereiche 01, 02 und 04 sowie in den Titelgruppen Z75 des Kapitels 3000 veranschlagten sächlichen Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 8
Mit der Übernahme der im KRS des Einzelplans 3.1 veranschlagten Ausgaben in Titelgruppen ist die für diese Ausgaben bisher bestehende kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 LHO entfallen. Diese muss jedoch im Hinblick auf Korrespondenz zwischen den Produktbereichen 01, 02 und 04 in bildungsbezogenen Aufgaben dauerhaft erhalten bleiben.
9. Die in den Titelgruppen
4000 Z61 „Sach- und Fachausgaben der Zentralen Dienste“,
4010 Z61 „Ausgaben der ÖRA“ und
4220 Z61 „Versorgungsamt Hamburg“
veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 9
Die Titelgruppen im Einzelplan 4 wurden neu strukturiert. Für eine Übergangszeit ist die Deckungsfähigkeit zwischen den Titelgruppen erforderlich, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten in der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.

10. Die im KRД des Einzelplans 3.3 veranschlagten Personalausgaben sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde mit den anteiligen Personalausgaben in den Titeln 3800.682.02, 3800.682.03, 3800.682.04, 3800.682.09 und 3800.682.11 gegenseitig deckungsfähig.
11. Die in den Titelgruppen 1X31 Z66 „Betriebskonto Arbeitsgemeinschaft SGB II“ veranschlagten Ausgaben sind einzelplanübergreifend deckungsfähig.

Nummer 10

Bei Errichtung der ursprünglich sieben und durch Zusammenlegung nunmehr vier öffentlich-rechtlichen Museumsstiftungen sind die auf die Museen entfallenden Mittel vom KRД auf die neu eingerichteten Zuwendungstitel verteilt worden. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist weiterhin erforderlich, um in Einzelfällen unterjährig erforderlich werdende Korrekturen entsprechend geänderter Mittelbedarfe zu ermöglichen.

Nummer 11

Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der Arbeitsgemeinschaft SGB II in den Bezirksämtern ermöglichen und deren Abrechnung erleichtern.

Artikel 7

Übertragung von Mitteln auf andere Titel

1. Bei Zentraltiteln dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel nach Maßgabe des Haushaltsvermerks auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel der sachlich zuständigen Kapitel übertragen werden.

Die übertragenen Mittel können, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden, auf die ursprünglichen Titel rückübertragen werden; das gilt in gleicher Weise für übertragene Haushaltsreste.

Die in den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 in den Einzelplänen veranschlagten Mittel „IT-Folgekosten“ und „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport“ dürfen, soweit sie nicht benötigt werden, im Wege der Sollübertragung auf den Zentraltitel 9800.536.56 übertragen werden.

Die beim Zentraltitel 9800.812.56 veranschlagten Mittel dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung auf die Titel der Hauptgruppe 4 und die Titel XXXX.685.XX „Zuschuss für laufende Verwaltungstätigkeit an den Aufgabenbereich XX“ der Auswahlbereiche nach § 15a LHO übertragen werden.

Soweit Mittelübertragungen von Zentraltiteln durch Einsparungen bei anderen Titeln zu decken sind, ist das Soll bei diesen Titeln durch entsprechende Sollübertragungen auf den Titel, bei dem eine globale Minderausgabe zur Deckung des Ansatzes beim Zentraltitel veranschlagt wurde, zu reduzieren.

Zu Artikel 7

(Übertragung von Mitteln auf andere Titel)

Nummer 1

Als „Zentraltitel“ werden z. B. Titel für folgende Zwecke angesehen:

- Sonderprogramme zur verstärkten Unterbringung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst,
- Mehrbedarfe für Landesbetriebe, Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger u. a. aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen,
- Rückstellung für Mehraufwendungen,
- global veranschlagte Investitionsausgaben für IT-Maßnahmen sowie zentral veranschlagte Folgekosten für neue Investitionen im IT-Bereich und
- global veranschlagte Investitionsausgaben im Rahmen von Sonderprogrammen.

Durch die Möglichkeit einer Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Zentraltitel 9800.812.56 auf die Titel der Hauptgruppe 4 und die Zuschüsse für laufende Verwaltungstätigkeit der Auswahlbereiche nach § 15a LHO können IT-Projekte, deren Personalkosten im Projekt veranschlagt wurden und die dort nicht auskömmlich sind, finanziert werden.

Die Einsparungen zur Deckung der Mittelübertragungen aus den Zentraltiteln 9890.791.01 und 9890.971.04 sollen durch sog. „negative Sollübertragungen“ (Übertragung von positiven Beträgen auf einen Titel mit Minusansatz) auf den Titel 9890.791.02 oder 9890.972.04 sichergestellt werden.

2. Zur Verstärkung der Sach- und Fachausgaben sowie der Investitionsausgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung bis zu 1 v. H. der im jeweiligen Einzelplan bei den Titeln der Gruppen 422 bis 428, 432 bis 438 und 441 veranschlagten Mittel auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 übertragen werden, sofern
- zusätzliche Haushaltsbelastungen in Folgejahren nicht entstehen und
 - die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung erhöht wird.
- Die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden. In den Einzelplänen der Bezirksämter dürfen die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen dürfen aus den Einzelplänen der Bezirksämter Mittel auf das Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ übertragen werden.
- Nummer 2
Die Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, im Haushaltsvollzug Umschichtungen zwischen Personal- und Sachhaushalt vorzunehmen, um die Verwaltungsaufgaben – abweichend von der Veranschlagung – durch Einsatz von Sachmitteln wirtschaftlicher oder wirksamer erledigen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit in der Verwaltung durchführen zu können, z. B. durch Regieren und Verwalten mit Informationstechnik über elektronische Medien (E-Government) oder aufgabenkritische Überlegungen.
- Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind. Ausnahmsweise soll auch die Übertragung von einem Produktbereich mit Intendanz- oder Querschnittsaufgaben auf einen anderen Produktbereich desselben Einzelplans und umgekehrt vorgenommen werden dürfen.
- Die Ausdehnung der Deckungsfähigkeit über den Produktbereich hinaus auf den Gesamteinzelplan eines Bezirksamts ist notwendig, weil die Personalausgaben in den Einzelplänen der Bezirksämter regelhaft nicht getrennt nach Produktbereichen, sondern zusammengefasst bei einem Produktbereich veranschlagt sind.
3. In den Kapiteln 3050 und 3100 bis 3140 dürfen im Rahmen von insgesamt 2 v. H. der veranschlagten Mittel, bei neuen Maßnahmen mit Programmcharakter mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3050.422.91 und 3050.428.91 auf den Titel 3050.534.78 und von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3020.684.06, 3020.685.01 und 3100.548.61, 3100.429.78 bis 3140.429.78 übertragen werden, sofern diese Mittel durch die gezielte Sperrung von pädagogischen Stellen bei dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung oder von Lehrerinnen- und Lehrerstellen sowie von sozialpädagogischen Stellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet werden.
- Nummer 3
Diese Regelung gewährleistet haushaltsmäßige Flexibilität bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Schülerfürsorge und Ausbildungsförderung, im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, im Studienseminar sowie bei kompensatorischen Unterrichtsangeboten und schulbegleitenden Aufgaben.
4. In den Kapiteln 3100 bis 3140 dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3160.684.10, 3160.684.12 und 3160.684.18 übertragen werden.
- Nummer 4
Diese Regelung gewährleistet haushaltsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Schulorganisation durch Anpassung der Mittel (Ressourcen) an die Schülerwanderungen zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie dem Zuwendungsempfänger „Internationale Schule e. V.“
5. Zur Finanzierung des schrittweise ausgeweiteten Angebots an Ganztagschulen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3020.681.05, 3100.548.61, 3100.429.78 bis 3140.429.78, 3100.517.78 bis 3140.517.78 und 3100.525.78 bis 3140.525.78 übertragen werden, sofern diese Mittel durch die Streichung von Lehrerstellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet werden.
- Nummer 5
Diese Regelung gewährleistet haushaltsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben beim Ausbau des Ganztagschulangebots.

Ferner dürfen bei den Titeln des Deckungskreises 43 „Kindertagesbetreuung“ veranschlagte Mittel im Wege der Sollübertragung auf die Titel 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 übertragen werden, sofern im Rahmen der Umsetzung der Bürgerschaftsdrucksache 19/6273 infolge des schrittweise ausgeweiteten Angebots an Ganztagschulen Ausgaben im Deckungskreis 43 „Kindertagesbetreuung“ reduziert werden. Der Umfang der reduzierten Aufgaben ergibt sich, abzüglich der Ausgaben für die Anschlussbetreuung, aus dem Entfall des Rechtsanspruchs auf einen Hortgutschein für diejenigen Kinder, die zum Zeitpunkt der Neueinrichtung in dieser Ganztagschule betreut werden.

6. Zur Beschäftigung von Personen im Rahmen von Dienst- oder Honorarverträgen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung je Einzelplan aus Mitteln bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 auf Titel der Gruppen 427 und 428 zur Erfüllung des Bewilligungszwecks jährlich bis zu 500 000 Euro übertragen werden, wenn

- das Beschäftigungsverhältnis nicht über ein Jahr hinausgeht,
- die Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist,
- keine Versorgungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Hamburger Haushalt erwächst und
- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung erhöht wird;

die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden.

In den Einzelplänen der Bezirksamter dürfen die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen können aus den Einzelplänen der Bezirksamter Mittel auf das Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ übertragen werden.

7. Zur Durchführung von zusätzlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Verfahren zur Personalauswahl, Beratungsaufgaben sowie Ausgliederungen (Outsourcing) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die bei den Titeln der Gruppen 422 bis 428 veranschlagten Mittel je Einzelplan jährlich bis zu 500 000 Euro auf die entsprechenden Titel übertragen werden.
8. Bauunterhaltungstitel der Gruppe 519, die in Titelgruppen veranschlagt sind, dürfen im Wege der Sollübertragung aus einem anderen Titel dieser Gruppe des Einzelplans verstärkt werden; dies gilt auch umgekehrt zugunsten der Bauunterhaltungstitel außerhalb von Titelgruppen und zulasten von Titeln der Gruppe 519 innerhalb einer Titelgruppe.

Nummer 6

Die Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, im Haushaltsvollzug Umschichtungen zwischen Personal- und Sachhaushalt vorzunehmen, um die Verwaltungsaufgaben – abweichend von der Veranschlagung – durch den Einsatz von Beschäftigten mit Dienst- oder Honorarverträgen wirtschaftlicher oder wirksamer erledigen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit in der Verwaltung durchführen zu können, z. B. im Rahmen des E-Governments oder aufgabenkritischer Überlegungen.

Mit der Einbeziehung der Hauptgruppe 6 wird die Regelung weiter flexibilisiert und werden die Möglichkeiten zum wirtschaftlichen Handeln erweitert.

Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind. Ausnahmsweise soll auch die Übertragung von einem Produktbereich mit Intendanz- oder Querschnittsaufgaben auf einen anderen Produktbereich desselben Einzelplans und umgekehrt vorgenommen werden dürfen.

Die Ausdehnung der Deckungsfähigkeit über den Produktbereich hinaus auf den Gesamteinzelplan eines Bezirksamts ist notwendig, weil die Personalausgaben in den Einzelplänen der Bezirksamter regelhaft nicht getrennt nach Produktbereichen, sondern zusammengefasst bei einem Produktbereich veranschlagt sind.

Nummer 7

Die vorgesehene Regelung gibt die Möglichkeit, die genannten Maßnahmen aus eingesparten Personalausgaben durchzuführen, um entweder Beschäftigte weiter zu qualifizieren oder Aufgaben auszulagern.

Nummer 8

Titel für Bauunterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in Deckungskreisen zusammengefasst (Budget für Bauunterhaltung). Aus technischen Gründen ist es nicht in jedem Fall möglich, Titel in Titelgruppen in Deckungskreise einzubeziehen. Die Ermächtigung ist erforderlich, um die Flexibilität zwischen allen Bauunterhaltungsmaßnahmen eines Einzelplans zu erreichen.

9. Zur Absenkung von Entsorgungskosten und zur Sicherung von Energie- und Wassereinsparungen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Gruppe 517 auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 des Einzelplans der sachlich zuständigen Behörde übertragen werden; die Übertragung ist beschränkt auf 50 v. H. der erbrachten Einsparungen.
10. Zur Vergabe von Arbeiten zur Realisierung von IT-Vorhaben (Planung, Organisation, Programmierung und Einführung) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Gruppen 422 und 428 bis zur Höhe der Personalkostenwerte der Aktivbezüge (netto) von nicht besetzten Stellen für IT-Personal auf einen etwaig neu einzurichtenden Titel 535.56 „IT-Folgekosten“ des jeweiligen Einzelplans übertragen werden.
11. Zur Verstärkung des Titels 535.56 „IT-Folgekosten“ dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem Titel 671.56 auf den Titel 535.56 übertragen werden.
- Die Übertragung ist beschränkt auf Einsparungen aus Verfahrensoptimierungen.
12. Zur Finanzierung zusätzlicher, nicht im Titel 9800.812.56 „Global veranschlagte Investitionsausgaben für Informations- und Kommunikationstechnikmaßnahmen“ veranschlagter IT-Maßnahmen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung aus Mitteln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppen 7 und 8 auf den Titel 812.54 „Ausbau der IT-Infrastruktur zur Modernisierung der Verwaltung“ innerhalb der jeweiligen Einzelpläne bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall übertragen werden, wenn die Deckung der betrieblichen Folgekosten sichergestellt und die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet sind.
- Darüber hinaus dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) zur Deckung von Mehrbedarfen auf die Titel 535.56 „IT-Folgekosten“ und 671.56 „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport“ des jeweiligen Einzelplans sowie im Kapitel 1511 (Bezirksamt Hamburg-Nord) auf die Titel 535.56, 671.54 „Erstattung von IT-Dienstleistungen“ und 671.56 übertragen werden.
13. Zur Verstärkung der Investitionsausgaben für die Lehrmittel- und Einrichtungsausstattung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.511.78 bis 3140.511.78 „Geräte und Ausstattungsgegenstände“ sowie 3100.525.78 bis 3140.525.78 „Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben“ auf den Titel 3010.812.10 „Lehrmittel- und Einrichtungsausstattung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen“ übertragen werden.
- Nummer 9
Mit der Ermächtigung zur Übertragung von 50 v. H. der erbrachten Einsparungen soll ein zusätzlicher Anreiz für Aktivitäten in den Behörden zur Verminderung der Entsorgungskosten sowie zur Sicherung der Energie- und Wassereinsparungen geschaffen werden.
- Nummer 10
Die vorgesehene Regelung soll es ermöglichen, Vakanzen bei Stellen für IT-Personal durch den flexiblen Einsatz externen Personals, in der Regel auf Werkvertragsbasis, zu begegnen und dadurch Verzögerungen in der Realisierung von IT-Vorhaben zu vermeiden. Die Kostenanteile für Versorgung und Beihilfen (Gruppen 432, 438 und 441) werden nicht in die Ermächtigung einbezogen.
- Nummer 11
Mit der Ermächtigung soll ein Anreiz zur Verminderung der Erstattungskosten an Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts – durch Optimierung von Anwendungen gegeben werden.
- Nummer 12 Absatz 1
Mit dieser Ermächtigung werden Möglichkeiten eröffnet, eingesparte Investitions- und Betriebsmittel zum Ausbau der IT-Infrastruktur und zum schnelleren Ersatz schon eingeführter IT einzusetzen.
- Voraussetzung ist, dass die zu beschaffende IT mit der IT-Architektur-Richtlinie im Einklang steht.
- Nummer 12 Absatz 2
Das Bezirksamt Hamburg-Nord bewirtschaftet diese Titel für die anderen Bezirksamter; deshalb sind überbezirkliche Ausgleichsmöglichkeiten erforderlich.
- Nummer 13
Mit der Ermächtigung soll den Schulen im Rahmen der Selbstbewirtschaftung ermöglicht werden, auch Beschaffungen von Lehrmitteln und Einrichtungsausstattungen mit einem Beschaffungswert von mehr als 5 000 Euro im Einzelfall aus Unterrichtsmitteln, Geräten und Ausstattungsgegenständen anzusparen.

14. Zur Verlagerung

- der Sozialpädagogischen Familienhilfe sowie der Betreuung der bezirklichen Jugend- und Krisenwohnungen auf Freie Träger der Jugendhilfe oder den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRD sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 und 4 auf den Titel 4460.671.86 „Betriebsausgaben für einzelfallfinanzierte Hilfen nach dem SGB VIII – Zweckzuweisung an die Bezirke –“,
- von bezirklichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit auf Freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRD sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4440.684.81 „Betriebsausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit – Rahmenzuweisung an die Bezirke –“,
- von bezirklichen Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie auf Freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRD sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4450.684.81 „Betriebsausgaben für die Förderung der Erziehung in der Familie – Rahmenzuweisung an die Bezirke –“ und
- von bezirklichen Angeboten zur Beratung von Pflegeeltern dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRD sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf Titel der Hauptgruppe 6 im Kapitel 4460 des Einzelplans der sachlich zuständigen Behörde

übertragen werden.

15. Zur Umsetzung des Programms „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/664, dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel des Titels 4460.671.86 „Betriebsausgaben für einzelfallfinanzierte Hilfen nach dem SGB VIII – Zweckzuweisung an die Bezirke –“ auf Titel, aus denen Maßnahmen der Jugend- und Familienförderung gemäß ihrer Zweckbestimmung und entsprechend den in der Bürgerschaftsdrucksache 17/664 genannten Zielsetzungen finanziert werden sollen, übertragen werden.

Nummer 14

Mit dieser Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass die Durchführung dieser Aufgaben, soweit sie mit eigenem Personal durchgeführt werden, auf Freie Träger der Jugendhilfe oder den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung übertragen werden können.

Nummer 15

Die Bürgerschaft hat mit der Drucksache 17/664 „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ jugend- und familienpolitische Zielsetzungen formuliert und den Senat ersucht, ein Gesamtkonzept zur Umsetzung vorzulegen und zur Finanzierung von Maßnahmen bis zu 6 v. H. des Ansatzes für Hilfen zur Erziehung im Haushalt 2003 oder bis zu 5 v. H. in den Folgejahren auf Titel der Jugend- und Familienförderung umzuschichten. Hierzu gehören insbesondere Titel der Hauptgruppen 5 und 6, aber auch der Hauptgruppen 7 und 8 des Einzelplanes 4, d. h. auch die Rahmenzuweisungen an die Bezirksämter und der in den bezirklichen Einzelplänen ausgebrachten Titel der Jugend- und Familienförderung.

Die Umschichtung soll auch für Zwecke des Allgemeinen Sozialen Dienstes möglich sein. Mit der offenen Formulierung soll eine größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung von Maßnahmen erreicht werden.

Mit der Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, über die bereits realisierten und dauerhaft wirkenden Umschichtungen hinaus weitere bedarfsgerechte Umschichtungen vornehmen zu können.

16. Zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dürfen nach Maßgabe

Nummer 16

Die Ermächtigung regelt die Finanzierung bestehender Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegenüber ihrem früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.

- a) der §§ 17 bis 19 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung einer gemeinsamen Statistischen Anstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und Buchstabe a
Nach §§ 17 bis 19 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung einer gemeinsamen Statistischen Anstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gewährt die Anstalt Ruhegeld nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz und die Ruhegehälter nach dem Beamtenversorgungsgesetz.
- b) des § 9a des Überleitungsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH Buchstabe b
Nach § 9a des Überleitungsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH gewährt die TÜV Hanse GmbH Ruhegeld auf dem Niveau des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes. Die Ruhegeldleistungen sind von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten, soweit sie auf Anwartschaften beruhen, die bis zum 31. Dezember 2003 erworben wurden.

sowie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich anfallenden Beträge anteilig aus den Titeln des KRV (8000.432.93 „Versorgungsbezüge der Beamten“, 8000.438.93 „Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer“, 8000.446.93 „Beihilfen im Krankheitsfall für Versorgungsempfänger“) auf den Titel 8000.685.03 „Zuschuss für laufende Verwaltungstätigkeit an den Aufgabenbereich Regierungsaufgaben Behörde für Inneres und Sport“ übertragen werden; eine Rückübertragung ist jeweils zulässig.

17. Zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dürfen nach Maßgabe Nummer 17
Die Ermächtigung regelt die Finanzierung bestehender Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegenüber ihrem früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.
- a) des § 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg und Buchstabe a
Nach § 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg gewährt die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft die Versorgungsleistungen für die ehemaligen Beschäftigten der Stiftung Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv und die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet die entsprechenden Aufwendungen.
- b) des § 17 Absatz 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin Buchstabe b
Nach § 17 Absatz 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin gewährt die Stiftung die Versorgungsleistungen für das von der Stadt auf die Einrichtung übergeleitete Personal. Hamburg erstattet der Stiftung die dafür erforderlichen Aufwendungen.

sowie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich anfallenden Beträge anteilig aus den Titeln des KRV (9750.432.93 „Versorgungsbezüge der Beamten“, 9750.438.93 „Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer“, 9750.446.93 „Beihilfen im Krankheitsfall für Versorgungsempfänger“) auf den Titel 3400.685.03 „Zuschuss für laufende Verwaltungstätigkeit an den Aufgabenbereich Wissenschaft der Behörde für Wissenschaft und Forschung“ übertragen werden; eine Rückübertragung ist jeweils zulässig.

18. Zur Finanzierung von bezirksübergreifenden Projekten dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel aus Rahmenezuweisungen aus den Einzelplänen 1.2 bis 1.8 auf den zuständigen Einzelplan übertragen werden.
- Nummer 18
Mit dieser Regelung werden bezirksübergreifende Projekte ermöglicht, die aus einer Rahmenezuweisung finanziert werden.
19. Zur Gewährung von Prämien im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagwesens dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel bei Titeln der Hauptgruppen 4 bis 8 auf den etwaig neu einzurichtenden Titel 459.95 „Prämien im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens“ übertragen werden.
- Nummer 19
Den Behörden wurde die Befugnis übertragen, über die Umsetzung von betrieblichen Verbesserungsvorschlägen und deren Prämierung zu entscheiden.
- Die Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn mehr als 25 000 Euro jährlich je Einzelplan übertragen werden sollen.
- Um die Einheit von Entscheidungskompetenz und Finanzierungsverantwortung weiterhin zu erhalten, ist es erforderlich, auch die Finanzierungsverantwortung zu dezentralisieren.
20. Zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Sportförderung ab 1. Januar 2006 und der Verlagerung bezirklicher Dienstleistungen auf Sportvereine dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die frei werdenden Mittel für nicht mehr in den Bezirksamtern für Betrieb und Pflege der öffentlichen Sportplätze eingesetztes Personal aus dem KRD der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 sowie sächliche Verwaltungsausgaben aus dem Einzelplan 8.1 auf den Titel 8780.684.01 „Zuwendung an Vereine für den Betrieb öffentlicher Sportplätze“ übertragen werden.
- Nummer 20
Mit der Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, während der Umsetzungsphase der Rahmenvereinbarung zur Sportförderung die Übertragung der Aufgaben aus frei werdenden Mitteln vornehmen zu können.
21. Zur Anpassung veranschlagter Beträge im Rahmen der Entflechtung von ministeriellen Tätigkeiten und Durchführungsaufgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Sollübertragungen auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel entsprechend den tatsächlichen Bedarfen vorgenommen werden.
- Nummer 21
Im Zusammenhang mit der Entflechtung von fachlich politischer Steuerung/ministerieller Funktion (Fachbehörde) und Durchführungsebene (Bezirksämter) besteht für eine Übergangszeit die Notwendigkeit, Zuordnungsfehler oder Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung durch Sollübertragungen unterjährig, auch einzelplanübergreifend, berichtigen zu können.
22. Zur Umsetzung der Entflechtung von Durchführungsaufgaben, der Veränderung der Behördenstruktur der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung sowohl Mittel als auch Planstellen innerhalb des Einzelplans 6 oder aus dem Einzelplan 6 auf den LSBG übertragen werden; eine Rückübertragung ist zulässig.
- Nummer 22
Mit der Ermächtigung soll ermöglicht werden, Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Entflechtung von Durchführungsaufgaben, der Veränderung der Struktur der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Ausgliederung der bisher im Einzelplan 6 angesetzten Ressourcenanteile in den Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer unterjährig berichtigen zu können.
23. Zur Anpassung an geänderte Fallzahlen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die in Titeln des Deckungskreises 45 „Sozialhilfe einschl. Blindengeld“ und in Titeln des Deckungskreises 47 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ veranschlagten Ausgaben gegenseitig übertragen werden.
- Nummer 23
Zur Erhöhung der Transparenz wurden die Leistungen nach dem SGB II sowie SGB XII einerseits und dem Asylbewerberleistungsgesetz andererseits in getrennten Deckungskreisen veranschlagt. Die Ermächtigung soll gewährleisten, weiterhin schnell und flexibel reagieren zu können, wenn die reale Entwicklung von der auf Fallzahlprognosen basierenden Entwicklung abweicht.
24. Zur Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungsverfahren dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde aus den Titeln 8000.511.86 (Sachausgaben für die Durchführung von Wahlen, Zweckzuweisung an die Bezirke), 8000.511.87 (Sachausgaben für die Durchführung von Volksbegehren, Volksentscheiden und Volkspetitionen, Zweckzuweisung an die Bezirke) sowie den korrespondierenden Zweckzuweisungstiteln der Bezirksamter Mittel im Wege der Sollübertragung auf Titel der Gruppen 422, 427 und 428 sowie 432, 438 und 441 zur Erfüllung der jeweiligen Zweckbestimmungen übertragen werden.
- Nummer 24
Mit dieser speziellen Regelung für das Kapitel 8000 sowie die Einzelpläne der Bezirksamter soll eine temporär erforderliche Personalverstärkung für die Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungsverfahren ermöglicht werden.

25. Zur Anpassung veranschlagter Beträge im Rahmen der Errichtung des „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“ zum 1. Januar 2010 dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Sollübertragungen auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel vorgenommen werden, wenn sich die ursprüngliche Zuordnung als nicht sachgerecht erweist.
26. Zur Umsetzung des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel des Titels 7000.526.02 „Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg“ auf Titel der Gruppen 428 und 438 zur Erfüllung der jeweiligen Zweckbestimmung übertragen werden.
27. Zur Abklärung von Problemlagen und zeitlich begrenzten eigenen Begleitung von Familien sowie zur Planung, Entwicklung und Steuerung sozialräumlicher Angebote einschließlich der Mitwirkung in sozialräumlichen Netzwerken durch die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksamter im Rahmen des Gesamtkonzeptes für die Neuen Hilfen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung bis zu 25 v. H. der auf dem Titel 4460.684.86 „Sozialraumorientierte Hilfen und Angebote – Zweckzuweisung an die Bezirke“ bereitgestellten Mittel an den Kontenrahmen für Dienstbezüge der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 sowie für sächliche Verwaltungsausgaben dieser Einzelpläne übertragen werden.
28. Zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbehörden, die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und andere Gesetze vom 19. April 2011 (HmbGVBl. I S. 123) neu geordnet wurden, dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung aus den jeweils vor der Neuordnung vorhandenen Einzelplänen auf die jeweils nach der Neuordnung bestehenden Einzelpläne übertragen und zurückübertragen sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungen von Haushaltsvermerken an neue Titelstrukturen vorgenommen werden.
- Nummer 25
Im Zusammenhang mit der Errichtung des „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“ besteht für die Übergangszeit die Notwendigkeit, Zuordnungsfehler oder Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung durch Sollübertragungen unterjährig berichtigen zu können.
- Nummer 26
Nach Artikel 4 Nummer 3 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg ist der Lenkungsausschuss für Entscheidungen über die Verwendung der Mittel der Metropolregion zuständig und beschließt den Finanzplan für die Mittel der Metropolregion.
- Mit der offenen Formulierung soll die größtmögliche Flexibilität bei der Ausübung dieser Entscheidungskompetenz ermöglicht werden.
- Nummer 27
Zur Prüfung von Bedarfen und Steuerung von Hilfeverläufen durch eigene und zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachämtern für Jugend- und Familienhilfe sollen die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksamter in die Lage versetzt werden, ihre originären Steuerungsaufgaben selbst wahrzunehmen. Darüber hinaus sollen sie auch an der Planung und Entwicklung sozialräumlicher Angebote und deren Steuerung mitwirken und in sozialräumlichen Netzwerken vertreten sein. Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Personal- und korrespondierenden Sachmittel sollen dem Bedarf entsprechend flexibel den Bezirksamtern per Sollübertragung zur Verfügung gestellt werden.
- Nummer 28
Mit der Ermächtigung soll es ermöglicht werden, Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten im Rahmen der Behördenneuordnung unterjährig berichtigen zu können.

Artikel 8

Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr

1. Die Mittel der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) sind übertragbar.

Zu Artikel 8

(Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr)

Nach § 19 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für übertragbar erklärt werden.

Bei übertragbaren Ausgaben können nach § 45 Absatz 3 LHO Ausgabereise gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben.

Nummer 1
Die Übertragbarkeit soll einen wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln unabhängig von der Jährlichkeit des Haushalts ermöglichen und fördern.

- | | |
|---|---|
| <p>2. Die Mittel bei Titeln der Gruppen 422 bis 441 in den Einzelplänen 1.0 bis 9.1 sowie beim Titel 461.01 sind übertragbar. Die Bildung von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.</p> | <p>Nummer 2 Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung werden die Personalausgaben dezentral veranschlagt und bewirtschaftet. Um eine über das Haushaltsjahr hinausgehende Planung des Personaleinsatzes zu erleichtern und damit einen zusätzlichen Anreiz zu einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu geben, soll die Übertragbarkeit der Personalausgaben zugelassen werden.</p> |
| <p>3. Die aus Zuweisungen nach § 36 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BezVG in die Einzelpläne der Bezirksämter zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel sind übertragbar.</p> | <p>Nummer 3 Mit den Zuweisungen nach § 36 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BezVG (Rahmenezuweisungen und Einzelzuweisungen) werden den Bezirksämtern Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung in ihre Einzelpläne übertragen. Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung und zum Erhalt der bisherigen Flexibilität in den bezirklichen Haushaltsstrukturen verbunden mit dem Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln soll die Übertragbarkeit dieser Mittel zugelassen werden.</p> |

Artikel 9

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO wird für das Haushaltsjahr 2011 und für das Haushaltsjahr 2012 jeweils auf 1 Mio. Euro festgesetzt.
2. Der Senat wird nach § 37 Absatz 6 LHO ermächtigt, zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben jeweils bis zur Höhe von 200 Mio. Euro als Vorgriffe zu leisten, die auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

Zu Artikel 9

(Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

- Nummer 1
Durch Festsetzung des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO auf 1 Mio. Euro entfällt bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des sog. Notbewilligungsrechts des Senats bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall die Verpflichtung zu prüfen, ob die Mehrausgabe bis zu einer Nachbewilligung durch die Bürgerschaft zurückgestellt werden kann. Der Senat ist aber verpflichtet, der Bürgerschaft diese Mehrausgaben nach § 37 Absatz 4 LHO nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.
- Nummer 2
Die Vorgriffsermächtigung trägt in erster Linie dazu bei, das Investitionsvolumen insgesamt besser auszuschöpfen und die Nettosumme der Haushaltsreste zu reduzieren. Bei Fortsetzungsmaßnahmen kann ein wirtschaftlicher Bauablauf besser gewährleistet werden, wenn die Ablaufraten ggf. über die veranschlagten jährlichen Teilbeträge hinausgehen dürfen. Anschlussaufträge können im Einzelfall frühzeitiger erteilt und abgerechnet werden.

Artikel 10

Ausgaben aus wachsenden Einnahmen

1. Nicht veranschlagte Einnahmen oder Mehreinnahmen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen und aus Erstattungen für Ersatzvornahmen dürfen zur Deckung entsprechender Ausgaben oder Mehrausgaben in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Titel und Haushaltsvermerke dürfen außerplanmäßig eingerichtet werden.
2. Für Maßnahmen, bei denen die notwendigen Ausgaben
 - zu einem Teil auf der Grundlage zweckgebunden zugewiesener Einnahmen (wachsende Einnahmen) und
 - zu einem weiteren Teil (Restbetrag) auf der Grundlage einer im Haushaltsplan bestehenden Ausgabeermächtigung

Zu Artikel 10

(Ausgaben aus wachsenden Einnahmen)

- Nummer 1
Die Ausnahme vom Gesamtdeckungsprinzip nach § 8 LHO soll generell die Möglichkeit eröffnen, Ausgaben nach Schadensfällen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen oder nach Ersatzvornahmen aus Erstattungen zu decken und zugleich den Anreiz für die Erzielung solcher Mehreinnahmen zu erhöhen.
- Nummer 2
Weil die Leistungen Dritter häufig die notwendigen Ausgaben nicht vollständig decken, besteht die Notwendigkeit, den Rest- oder Spitzenbetrag aus planmäßig veranschlagten Haushaltsmitteln zu bestreiten.

geleistet werden sollen, dürfen die Ausgaben mit ihrem vollen Betrag bei einem außerplanmäßig eingerichteten Titel gebucht werden. Zur Deckung des nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckten Teils der Ausgabe sind im Wege der Sollübertragung Mittel von dem planmäßigen Titel auf den außerplanmäßigen Titel zu übertragen.

In solchen Fällen, z. B. bei Versicherungsleistungen oder Zuschüssen für Arbeitshilfen im Betrieb zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft nach den Vorschriften des SGB IX, werden die Leistungen Dritter bei außerplanmäßigen Einnahmetiteln vereinnahmt und die entsprechenden Ausgaben aus korrespondierenden planmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabebetiteln mit jeweils entsprechender Verknüpfung zu dem außerplanmäßigen Einnahmetitel geleistet.

Der nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckte Teil der Ausgabe bei einem außerplanmäßigen Titel soll durch Sollübertragung von dem planmäßigen Titel gedeckt werden.

3. In den Kapiteln 3050, 3100 bis 3140 dürfen 50 v. H. der Mehreinnahmen bei dem Titel 124.91 „Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken“ zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) verwendet werden.

Nummer 3

Die Regelung erfolgt im Haushaltsbeschluss, weil die Ausbringung entsprechender Haushaltsvermerke sehr aufwändig wäre.

II.

Stellenplan und Personalwirtschaft

Artikel 11

Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen

1. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen zu streichen sowie Haushaltsvermerke „künftig wegfallend“ und „künftig umzuwandeln“ an Planstellen auszubringen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

2. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen, die nicht mehr in der Besoldungsgruppe erforderlich sind, in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn umzuwandeln.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

3. Der Senat wird ermächtigt, Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen der Eingangsjahrgänge der Laufbahnen umzuwandeln, soweit dies zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften erforderlich ist; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe von Stellenbezeichnungen und Wertigkeit der Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

4. Der Senat wird ermächtigt, Stellen für Nachwuchskräfte im Bereich der Polizei, des Allgemeinen Vollzugsdienstes des Strafvollzuges sowie der Steuerverwaltung in Planstellen umzuwandeln, soweit dies zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften erforderlich ist.

Zu Artikel 11

(Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen)

Nummern 1 bis 3

Die Ermächtigung ermöglicht dem Senat in den hier genannten Fällen ein flexibles personalwirtschaftliches Handeln.

Nummer 4

Im Zuge der Rationalisierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen und des damit verbundenen Abbaus von Planstellen ist nicht gewährleistet, dass die unter Nutzung von Stellen für Nachwuchskräfte eingestellten Nachwuchskräfte für den Polizei- und Strafvollzugsdienst sowie den Steuerverwaltungsdienst nach Abschluss ihrer Ausbildung auf dann erforderliche Planstellen untergebracht werden können.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

5. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen, die unbefristet mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt worden sind, in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechender tarifrechtlicher Wertigkeit umzuwandeln und diese Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen der ursprünglichen Wertigkeit zurückzuführen, wenn sie wieder mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden sollen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

6. Der Senat wird ermächtigt, Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umfang von bis zu 1 v. H. des Planstellenbestandes des jeweiligen Einzelplans, einschließlich der etwaig zuzuordnenden Wirtschaftspläne, höchstens jedoch bis zu 10 Stellen je Einzelplan für die Dauer von längstens 24 Monaten, in Planstellen entsprechender Wertigkeit umzuwandeln oder Planstellen für längstens den gleichen Zeitraum neu zu schaffen, soweit dies aus zwingenden personalwirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe der Wertigkeit der Stelle sowie des Umwandlungsdatums) oder, im Fall der Neuschaffung, mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

7. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Projekte befristet neu zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend nach Beendigung des Projekts ... (Angabe der Maßnahme)“ zu versehen.

Die mit der Besetzung der Stellen verbundenen Ausgaben sind haushaltsneutral aus den für die Projekte oder den beim Zentraltitel 9890.971.08 „Zentral veranschlagte Ausgaben zur Vorfinanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltung“ veranschlagten Mitteln oder dem Personalausgabenbudget des jeweiligen Einzelplans zu decken; der Senat wird ermächtigt, die entsprechenden Sollübertragungen vorzunehmen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Im Bedarfsfall können dann, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, Stellen für Nachwuchskräfte unter Wahrung der Kostenneutralität in entsprechendem Umfang in Planstellen umgewandelt werden.

Nummer 5

Die Ermächtigung soll den Senat in den Stand versetzen, dort, wo Planstellen für Beamtinnen und Beamte, im Wesentlichen infolge einer entsprechenden Arbeitsmarktsituation, unbefristet mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt worden sind, die Stellenausweisung an die Stellenbesetzung anzupassen und damit die Aussagekraft des Stellenplans zu verbessern und diese Stellen bei entsprechender Bewerberlage zeitlich flexibel wieder in Planstellen zurückzuführen.

Nummer 6

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, insbesondere bei

- personalwirtschaftlich gebotenen und rechtlich zwingenden Übernahmen von Bediensteten nach Beendigung der Beurlaubung, auch bei Rückkehr von ausgliederten Einrichtungen,
- Neueinstellungen von Bediensteten im Rahmen von Nachbesetzungen,
- Veränderungen von Aufgabenprozessen und -zuschnitten und damit Stellenstrukturen, z. B. im Rahmen von Modernisierungsprozessen, oder
- personalwirtschaftlich notwendigen Nachbesetzungen von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beamtinnen und Beamten aufgrund des Ergebnisses von Stellenausschreibungen

den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen, soweit in einem angemessenen Zeitraum keine freie und entsprechende Planstelle oder lediglich eine Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung steht.

Nummer 7

Durch die vom Senat eingeleiteten Maßnahmen für einen umfassenden Modernisierungsprozess der hamburgischen Verwaltung mit dem Ziel der Effizienzsteigerung durch die Neustrukturierung von Aufgaben und Verwaltungsabläufen sowie die Einführung von modernen betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten entsteht zunehmend die Notwendigkeit, kurzfristig Projektorganisationen einzusetzen, um die Umsetzung der politischen Vorgaben zu unterstützen.

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich hieraus ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und zur Unterstützung von insbesondere ressortübergreifenden Projekten in den Einzelplänen den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

8. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen zur Förderung einer dauerhaften anderweitigen Verwendung von planmäßigen Beamtinnen und Beamten der staatlichen Hochbaudienststellen aus den Wirtschaftsplänen der Hochbaudienststellen auf die Einzelpläne der Behörden und Ämter zu übertragen, soweit dort eine Finanzierung dieser Stellen im Personalhaushalt sichergestellt ist.
- Für die Übertragung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
9. Der Senat wird ermächtigt, bei zusätzlichem Geschäftsanfall durch Übernahme der Mahnverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern befristet Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Justiz (Laufbahnzweig Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für das gemeinsame Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend bei Rückgang des Geschäftsanfalls von Mahnverfahren aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern“ zu versehen.
- Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
10. Der Senat wird ermächtigt, für den Bereich der Schulen Planstellen mit der Wertigkeit A 12 und A 13 als erstes Einstiegs- oder Beförderungsamts der Laufbahngruppe 2 im Rahmen vorhandener Personalmittel in Planstellen der Wertigkeit A 13 als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 umzuwandeln, sofern dies durch Veränderungen der Schülerzahlen oder anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen erforderlich wird.
- Für die Umwandlung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
11. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die nach § 49 HmbPersVG von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder nach § 96 SGB IX von ihrer beruflichen Tätigkeit befreit sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges neue Planstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht, und Planstellen für freigestellte Personalratsmitglieder und freigestellte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen in Planstellen einer höheren Besoldungsgruppe umzuwandeln, wenn dies zur Vermeidung einer Benachteiligung in der beruflichen Entwicklung erforderlich ist.

Nummer 8

Die im Ergebnis haushaltsneutrale Regelung soll den beschlossenen Abbau der Personalkapazitäten in den staatlichen Hochbaudienststellen unterstützen und bei den aufnehmenden Bereichen die stellenmäßigen Voraussetzungen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Hochbaudienststellen schaffen, wenn hierfür keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen.

Die Finanzierungsverpflichtung der aufnehmenden Bereiche trägt dem Beschluss Rechnung, dass die Personalkosten dabei insgesamt zu reduzieren sind.

Nummer 9

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Bedarfsfall zeitnah reagieren zu können, um den Aufbau von Rückständen zu vermeiden.

Die mit der Besetzung der Stellen verbundenen Personalausgaben werden durch die erhöhten Gebühreneinnahmen für die Mahnverfahren aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern gedeckt.

Nummer 10

Die Regelung ist zur Sicherung einer bedarfsgerechten Personalversorgung der Schulen erforderlich, um Veränderungen der Schülerzahlen oder anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen stellen- und personalwirtschaftlich flexibel Rechnung tragen zu können.

Nummer 11

§ 107 des Bundespersonalvertretungsgesetzes fordert, dass Personen, die Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, u.a. in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden dürfen. Eine entsprechende Regelung enthält § 96 SGB IX für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen.

Die in Ausfluss dieser gesetzlichen Benachteiligungsverbote vorgesehenen Ermächtigungen sollen für die Fälle gelten, in denen freigestellte Personalratsmitglieder und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen für Beförderungsstellen ausgewählt worden sind, sie diese aber im Hinblick auf ihre Freistellung nicht einnehmen können.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „freigestelltes Personalratsmitglied“ oder „freigestellte Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen“ zu versehen. Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; die bisherigen Planstellen sind dann zu streichen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

12. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen haushaltsneutral aus Einnahmen durch Studiengebühren oder aus in diesem Zusammenhang vorfinanzierten Mitteln neu zu schaffen, soweit dies nach § 6b Absatz 9 HmbHG der Wahrnehmung von Aufgaben in Studium und Lehre und der Verbesserung der Studienbedingungen und des Lehrangebots an den Hochschulen dient; die Planstellen erhalten den Haushaltsvermerk „Finanzierung aus Studiengebühren oder aus in diesem Zusammenhang vorfinanzierten Mitteln“ und sind zusätzlich mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

13. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen haushaltsneutral aus Mitteln des Hochschulpaktes 2020 neu zu schaffen, soweit hierdurch den Zielen der Verwaltungsvereinbarung vom 20. August 2007 zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 zur Erhöhung der Studienanfängerzahlen an den Hochschulen Rechnung getragen wird; die Planstellen erhalten den Haushaltsvermerk „Finanzierung aus Mitteln des Hochschulpaktes 2020“ und sind zusätzlich mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

14. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Großprojekte und Kooperationen haushaltsneutral befristet aus Drittmitteln und sonstigen Einnahmen, beispielsweise Zuwendungen, zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Drittmittel/der sonstigen Einnahmen“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Durch die vorgesehene Möglichkeit einer Stellenhebung auch im Laufe eines Haushaltsjahres soll bewirkt werden, dass die freigestellten Personalratsmitglieder und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen dann gleichzeitig mit den an ihrer Stelle die Aufgaben der Beförderungsstelle wahrnehmenden Beschäftigten befördert werden können.

Nummer 12

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Die Hochschulen erheben für ihr Lehrangebot in den gesetzlich bestimmten Studiengängen Studiengebühren, die ihnen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung stehen und nur für diese Zwecke ausgegeben werden dürfen (§ 6b Absatz 9 HmbHG). Ziel ist hierbei die Schaffung besserer Studienbedingungen. Auch die Finanzierung von Personal ist aus Studiengebühren zulässig, wenn und soweit es der Verbesserung der Studienbedingungen oder des Lehrangebots dient. Eine Vorfinanzierung von Studiengebühren soll über ein zinsloses Studiendarlehen, das die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – gewährt, erfolgen.

Nummer 13

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 ist u. a. vorgesehen, dass die Länder bei der Verwendung von Fördermitteln zur Erhöhung der Studienanfängerzahlen Schwerpunkte in der Schaffung zusätzlicher Stellen an den Hochschulen setzen.

Nummer 14

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Die Ermächtigung ist insbesondere für die Universität Hamburg erforderlich, weil Großprojekte und Kooperationen, wie z. B. im Rahmen von Exzellenzinitiativen, die teilweise mit einer größeren Zahl von Professuren ausgestattet werden müssen, in der Regel nicht aus dem Bestand bis zum nächsten Doppelhaushalt überbrückt werden können. Das Risiko, notwendige Berufungen in diesen für die Universität Hamburg und für die Freie und Hansestadt Hamburg wichtigen Projekten zu verzögern oder zu gefährden, soll dadurch ausgeschlossen werden.

15. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 2 umzuwandeln.
- Für die Universität Hamburg und die Technische Universität Hamburg-Harburg gilt dies im Rahmen vorhandener Personalmittel für Planstellen der Besoldungsgruppe C 2 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 2 mit der Maßgabe, dass nach der Personal- und Fächerstrukturplanung der Erhalt einer Planstelle für Professorinnen oder Professoren geboten ist.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
16. Der Senat wird ermächtigt, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Hochschule für Finanzen Hamburg, der Hochschule der Polizei Hamburg und der HafenCity Universität Hamburg Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 im Rahmen vorhandener Personalmittel in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 mit der Maßgabe umzuwandeln, dass es sich nach sachgerechter Bewertung um Professuren mit herausragender Bedeutung handelt.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
17. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
18. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsordnungen A und B in Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 mit der Maßgabe umzuwandeln, dass die Umwandlung strukturgerecht und kostenneutral erfolgt.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
19. Der Senat wird ermächtigt,
- Planstellen der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 in Planstellen für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Besoldungsgruppe W 3,
 - Planstellen der Besoldungsordnungen A, B und C in Planstellen für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in der Funktion von Dekaninnen und Dekanen der Besoldungsgruppe W 3 und
 - Planstellen der Besoldungsordnungen A, B und C in Planstellen für Kanzlerinnen und Kanzler in der Funktion von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Besoldungsgruppe W 2
- Nummern 15 bis 18
- Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass im Rahmen der Neuregelung der Professorenbesoldung durch das Hamburgische Professorenbesoldungsreformgesetz die Überleitung der Planstellen aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W strukturgerecht und kostenneutral erfolgen kann.
- Da durch die Besoldungsreform für Professorinnen und Professoren an einer Fachhochschule als neues Spitzenamt die Besoldungsgruppe W 3 eingeführt wird, soll in der Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Hochschule für Finanzen Hamburg, der Hochschule der Polizei Hamburg sowie der HafenCity Universität Hamburg die Möglichkeit bestehen, die Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nach § 18 Bundesbesoldungsgesetz in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln.
- Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und es sich um Professuren handelt, die mit der Wahrnehmung besonderer, herausgehobener, für die Hochschule bedeutsamer Aufgaben verbunden sind. Infrage kommen insbesondere
- Professuren, die mit der Leitung eines für die Hochschule bedeutsamen Schwerpunktes in Forschung und Entwicklung verbunden sind,
 - Professuren mit besonderen Aufgaben bei der Planung, Einführung und Betreuung neuer Ausbildungs- und Studiengangsstrukturen, z.B. Bachelor- und Masterstudiengänge, internationale Studiengänge und
 - Professuren mit Schwerpunkten im Rahmen der Vernetzung von Weltkonzernen, Dienstleistern für Lösungen im Bereich IT, Zulieferern und Hochschulen oder Forschungsinstituten (Clusterbildung) entsprechend dem Leitbild „Hamburg: Wachsen mit Weitsicht“.
- Die erweiterte Umwandlungsermächtigung räumt den Hochschulen einen größeren Handlungsspielraum ein, um strukturelle Erfordernisse im Bereich Forschung und Lehre durch Schaffung von Professorinnen- und Professorenstellen unter Wegfall von Stellen anderer Besoldungsgruppen umzusetzen. Damit wird der in den „Leitlinien für die Entwicklung der Hochschulen“, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/2914, angestrebten größeren Flexibilität in der Personalstruktur entsprochen.
- Der in den Wirtschaftsplänen der Hochschulen als verbindlich dargestellte Besoldungsdurchschnitt sowie der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz werden durch die Inanspruchnahme der Umwandlungsermächtigung nicht berührt. Mehrbelastungen des Haushalts entstehen nicht.
- Nummer 19
- Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass nach der Neuregelung der Besoldung der hauptamtlichen Mitglieder der Präsidien und der Dekanate der Hochschulen durch das Hamburgische Professorenbesoldungsreformgesetz und das Dekanengesetz die Überleitung der für diesen Personenkreis vorhandenen Planstellen aus den Besoldungsordnungen A, B und C in die Besoldungsordnung W strukturgerecht und kostenneutral erfolgt.

im Rahmen vorhandener Personalmittel umzuwandeln.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

20. Der Senat wird ermächtigt, bis zu 4,5 Planstellen Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat der Besoldungsgruppe A 14 im Stellenplankapitel 3468 entsprechend dem vorhandenen Personalkostenvolumen in Stellen für Juniorprofessuren der Besoldungsgruppe W 1 umzuwandeln.

Nummern 20 und 21

Die Ermächtigung soll der Universität Hamburg im Bereich der Nachwuchsförderung eine flexible Anpassung des Stellenbestandes ermöglichen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

21. Der Senat wird ermächtigt, aus 5 Planstellen Wissenschaftliche Rätinnen oder Akademische Rätinnen oder Wissenschaftliche Oberrätinnen oder Akademische Oberrätinnen oder Wissenschaftliche Räte oder Akademische Räte oder Wissenschaftliche Oberräte oder Akademische Oberräte der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 oder Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe C 2 im Rahmen von Berufs- und Bleibeverhandlungen bei Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 4, W 2 und W 3 an der Universität Hamburg jährlich bis zu 5 Planstellen für Juniorprofessuren der Besoldungsgruppe W 1 neu zu schaffen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

22. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen und Beamte, deren Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand nur dadurch vermieden werden kann, dass ihnen nach § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 26 Absätze 2 und 3 Beamtenstatusgesetz ein anderes Amt oder eine andere Tätigkeit übertragen wird,

Nummer 22

Das am 1. April 2009 in Kraft getretene Beamtenstatusgesetz hält am Grundsatz fest, dass die berufliche Rehabilitation Vorrang hat vor der Entlassung von Beamtinnen und Beamten oder deren Versetzung in den Ruhestand und damit vor der Nachversicherung oder der Versorgung. Es ersetzt insoweit die früheren landesrechtlichen Regelungen nach den §§ 34, 36 und 47 Absatz 3 HmbBG alter Fassung.

- Planstellen und andere Stellen als Planstellen in Planstellen umzuwandeln, die in Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe jeweils dem Status der unterzubringenden Beschäftigten entsprechen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln nach Freiwerden der Stelle“ (in die vorherige Stellenart und Wertigkeit) zu versehen;
- neue Planstellen entsprechend ihrer Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen auszubringen, wenn die Umsetzung der Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige oder geringwertige Planstellen oder umzuwandelnde Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht möglich ist und ein konkretes und dringliches, bisher nicht oder nicht ausreichend wahrgenommenes Aufgabengebiet gegeben ist, das den Beschäftigten eine angemessene Tätigkeit bietet; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen.

Die Beschäftigungsbehörden sind deshalb verpflichtet, alle Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung mit dem Ziel zu prüfen, eine Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand zu vermeiden.

Im Regelfall werden die betroffenen Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige Planstellen mit anderer Aufgabenstellung innerhalb der Beschäftigungsbehörde oder in einer anderen Behörde umzusetzen sein. Wo das, insbesondere wegen nicht ausreichender personalwirtschaftlicher Spielräume oder aus in der Person der oder des Beschäftigten liegenden Gründen, nicht möglich ist, müssen entsprechende Stellenregelungen getroffen werden, um dem Rehabilitationsgebot nachkommen zu können. Die Ermächtigung versetzt den Senat in die Lage, die im Einzelfall notwendige Umwandlung und Neuschaffung von Stellen zeitnah und flexibel vorzunehmen.

Zur Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 auf Titel der Gruppen 422 „Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“, 432 „Versorgungsbezüge“ und 441 „Beihilfen“ übertragen werden.

Mit dieser Ermächtigung soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, aus eingesparten Mitteln den Mehrbedarf finanzieren zu können, der im Zusammenhang mit der Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten entsteht.

Für die Sollübertragung von Mitteln bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

23. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen zur Förderung einer anderweitigen Verwendung von vollzugsdienst- eingeschränkten Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs, der Feuerwehr und der Polizei, die zur Dienstleistung in andere Verwaltungszweige abgeordnet werden, entsprechend der Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen der vollzugsdienst- eingeschränkten Beamtinnen und Beamten in den Einzelplänen der abordnenden Behörden neu zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen.

Nummer 23

Mit der im Ergebnis haushaltsneutralen Regelung soll die Möglichkeit für die Behörden und Ämter geschaffen werden, vollzugsdienst- eingeschränkte Beamtinnen und Beamte zu übernehmen, wenn hierfür zwar Personalmittel jedoch keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen.

Die Bezüge der abgeordneten Beamtinnen und Beamten sind der abordnenden Behörde von der durch die Abordnung begünstigten Behörde zu erstatten. Die Erstattung dient der Finanzierung der neu zu schaffenden Planstellen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

24. Der Senat wird ermächtigt, bis zu 20 Planstellen zur Förderung einer anderweitigen Verwendung von Beamtinnen und Beamten, die aufgrund starker gesundheitlicher Einschränkungen in ihren bisherigen Aufgabenbereichen nicht mehr eingesetzt werden können, entsprechend deren Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen neu zu schaffen, soweit geeignete Planstellen nicht zur Verfügung stehen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen.

Nummer 24

Mit dieser Regelung soll ein Anreiz für die Behörden und Ämter geschaffen werden, Beamtinnen und Beamte, die aufgrund starker gesundheitlicher Einschränkungen in ihren bisherigen Aufgabenbereichen nicht mehr eingesetzt werden können, zu übernehmen, wenn hierfür keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen.

Zur Umsetzung dürfen Mittel im Wege der Sollübertragung von den Titeln 9700.461.20 „Fonds zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung (Modernisierungsfonds) – stollengebundene Personalausgaben“ und 9700.682.03 „Fonds zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung (Modernisierungsfonds) – nettoveranschlagte Einrichtungen und Landesbetriebe“ bereitgestellt werden.

Für die Ausbringung der Stellen und der Sollübertragung von Mitteln bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

25. Der Senat wird ermächtigt, zur Gewinnung besonders qualifizierter Arbeitskräfte für die Hamburger Verwaltung am Arbeitsmarkt im Rahmen des Doppelhaushalts 2011/2012 Planstellen oder andere Stellen als Planstellen mit einem Personalkostenwert (Jahreswert) bis zur Höhe von 1,7 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2011 zu schaffen.

Nummer 25

Mit der Maßnahme soll ein antizyklischer Beitrag geleistet werden, um den Arbeitsmarkt zu entlasten und benötigte hochqualifizierte Arbeitskräfte für die Hamburger Verwaltung auch für die Zeit nach dem Ende der Konjunktur- und Finanzkrise zu gewinnen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

26. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes und des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in Anpassung an die Einsatzbedarfe im Rettungsdienst befristet zu schaffen, soweit eine Finanzierung durch erhöhte Gebühreneinnahmen aus dem Rettungsdienst sichergestellt ist; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend bei absehbar dauerhaft sinkenden Einsatzzahlen im Rettungsdienst“ zu versehen.
- Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
27. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes Planstellen für Schulleitungen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde umzubenennen, umzuwandeln oder zu heben sowie gegebenenfalls Planstellen A 13 in Planstellen für Schulleitungen umzuwandeln; nicht mehr erforderliche Stellen für Schulleitungen sind in Planstellen A 13 als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 umzuwandeln.
28. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung der Bürgerschaftsdrucksache 19/6273 mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Planstellen Studienrätin/Studienrat A 13 nach Oberstudienrätin/Oberstudienrat A 14 zu heben.
29. Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen bis zu 10 Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 in den Bezirksämtern befristet zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend zum 31.12.2014“ zu versehen.
- Zur Finanzierung der Stellen dürfen Mittel im Wege der Sollübertragung vom Titel 9700.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben (soweit nicht anderweitig veranschlagt)“ eingesetzt werden.
- Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen zuständigen Behörde. Für die Sollübertragung von Mitteln bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
30. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte befristet zu schaffen, soweit eine Finanzierung durch Gebührenmehreinnahmen durch Wohnungsbaugenehmigungen (1X41.111.39) sichergestellt ist. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.
- Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- Nummer 26
Diese Regelung bietet die Möglichkeit, unterjährig und flexibel auf veränderte personelle Bedarfe im Bereich des Rettungsdienstes reagieren zu können.
- Nummer 27
Diese Regelung dient der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes im Bereich der Schulleitungen.
- Nummer 28
Diese Regelung dient der Umsetzung der Reform des Hamburger Bildungswesens.
- Nummer 29
Mit dieser Regelung soll der Senat in die Lage versetzt werden, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zur Gewährleistung der sicheren Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen zeitnah reagieren zu können und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.
- 2014 wird nach Etablierung des neuen Wahlrechts eine Evaluierung des Personalbedarfs vorgenommen werden.
- Nummer 30
Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, unterjährig und flexibel auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zur Gewährleistung zeitnaher Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau reagieren zu können.

Artikel 12**Ausbringung von Leerstellen**

1. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 5 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), in der jeweils geltenden Fassung oder im Europäischen Parlament nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), in der jeweils geltenden Fassung ruhen, im Bereich der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament und beantragen die Beschäftigten nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes die Rückführung in das frühere Dienstverhältnis, sind die Beschäftigten entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

2. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aus den Behörden und Gerichten in die Senatskanzlei zur Wahrnehmung Hamburger Interessen in der Landesvertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund und im Hanse-Office Brüssel abgeordnet sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Abordnung, sind die Beschäftigten in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle in ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 12**(Ausbringung von Leerstellen)**

Nummer 1

Diese Bestimmung ist aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments erforderlich. Durch die in ihr enthaltene Ermächtigung wird die rechtzeitige Rückführung von aus dem Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament ausgeschiedenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern in das frühere Dienstverhältnis sichergestellt.

Nummer 2

Diese Regelung trägt den konzeptionellen Grundsätzen des Senats zur Förderung der Mobilität, zur Europakompetenz und insbesondere zur Verwendungs- und Entwicklungsplanung der Nachwuchskräfte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes Rechnung.

Die Abordnung von beamtetem und richterlichem Personal stellt die abordnenden Behörden und Gerichte häufig vor stellentechnische Probleme, weil es ihnen aus rechtlichen und anderen Gründen nicht immer in dem gebotenen Umfang möglich ist, das Fehlen der abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen.

Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, diese Personen in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

3. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die für voraussichtlich mindestens sechs Monate zur Dienstleistung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen von ihren bisherigen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt sind, im Bereich der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.
- Endet die Freistellung, sind die Beschäftigten in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.
- Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
4. Der Senat wird ermächtigt, für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe (Besoldungsgruppe R 1), die für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.
- Endet die Beurlaubung, sind die Beschäftigten in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.
- Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
5. Der Senat wird ermächtigt, für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 und höher, die langfristig erkrankt oder nach Entscheidung eines Richterdienstgerichts an der Dienstausbübung verhindert sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.
- Bei Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte sind die Beschäftigten in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.
- Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- Nummer 3
- Der Senat unterstützt die Arbeit der von der Bürgerschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen im Regelfall durch die Bereitstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung.
- Den Behörden und Ämtern ist es aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht immer im gebotenen Umfang möglich, das Fehlen der freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen. Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, diese Personen in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.
- Nummer 4
- Die ansteigende Zahl beurlaubter Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe (Besoldungsgruppe R 1), die regelhaft bereits auf Planstellen geführt werden, löst zunehmend das unabweisbare Bedürfnis aus, einen personellen Ausgleich zu schaffen. Es ist daher erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die beurlaubten Beschäftigten in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.
- Die Regelung stellt ein Gegenstück zur Ausbringung von Leerstellen nach § 50a LHO dar. Diese Vorschrift, die nach § 115 LHO auch auf Richterinnen und Richter Anwendung findet, gilt jedoch nur für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, nicht aber für solche auf Probe.
- Die nach den VV Nr. 5.5.2 zu § 17 Absätze 5 und 6 und § 49 LHO gegebene Möglichkeit, adäquate Ersatzstellen als Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einrichten zu können, kommt wegen der originär hoheitlichen Tätigkeiten, die nicht durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen werden dürfen, ebenfalls nicht in Betracht.
- Nummer 5
- Langfristig, d. h. mehr als sechs Monate, erkrankte oder nach Entscheidung eines Richterdienstgerichts an der Dienstausbübung verhinderte Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 und höher lösen das unabweisbare Bedürfnis aus, einen personellen Ausgleich zu schaffen.
- Damit soll sichergestellt werden, dass eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Besetzung des Vorsitzes eines Spruchkörpers bei den Gerichten gewährleistet ist.
- Es ist daher erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die an der Dienstausbübung verhinderten Beschäftigten in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

6. Der Senat wird ermächtigt, für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer neben den in § 50a LHO genannten Voraussetzungen in den Schulkapiteln (3100 bis 3140 und 3190) Leerstellen auch dann auszubringen, wenn dort, gemessen an den geltenden Bedarfsgrundlagen, ein Überhang an Lehrkräften besteht.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Nummer 6

Um eine insgesamt ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften sicherzustellen, können seit 1992 alle freien und frei werdenden Lehrerstellen uneingeschränkt wieder besetzt werden. Dieses Ziel ist allerdings nur dann in vollem Umfang zu erreichen, wenn für alle durch Beurlaubung blockierten Stellen Ersatz geschaffen werden kann.

Der Haushaltsbeschluss sieht daher eine Ermächtigung zum Ausbringen von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkapitel vor, in denen ein rechnerischer Überhang zulasten anderer Schulkapitel besteht.

Durch diese Regelung werden keine zusätzlichen Mittel erforderlich.

Artikel 13

Ausnutzung von Planstellen bei der Feuerwehr

Für die Ausnutzung der in der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes gebündelt ausgewiesenen Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 gelten grundsätzlich Verweilzeiten von

- 9 Jahren in der Besoldungsgruppe A 7,
- 6 Jahren in der Besoldungsgruppe A 8,
- 20 Jahren in der Besoldungsgruppe A 9/A 9 mit Zulage

(durchschnittliche Gesamtverweildauer 35 Jahre).

In jedem Jahr können bis zu 10 v. H. der im vorvorletzten Jahr der Verweildauer stehenden besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um zwei Jahre vorzeitig befördert werden; leistungsschwache Beamtinnen und Beamte sind zeitverzögert zu befördern.

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 8 in den Servicebereichen der Feuerwehr können zusätzlich zwei Jahre vorzeitig befördert werden.

Die Grundlage für die zu ermittelnden Verweildauern in den einzelnen Besoldungsgruppen bildet das Einstellungsdatum.

Artikel 14

Besetzung von Planstellen bei der Polizei

Die Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 13 der Laufbahnabschnitte I und II der Schutz- und Wasserschutzpolizei, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 des Laufbahnabschnitts II der Kriminalpolizei und der Besoldungsgruppen A 13 bis B 4 des Laufbahnabschnitts III der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei können bei entsprechender Wertigkeit der Aufgaben dienstzweigübergreifend verwendet und besetzt werden.

Zu Artikel 13

(Ausnutzung von Planstellen bei der Feuerwehr)

Die Regelung legt die Verweilzeiten in den Besoldungsgruppen fest.

Zu Artikel 14

(Besetzung von Planstellen bei der Polizei)

Die Regelung dient der Erhöhung der Flexibilität in der Personalwirtschaft.

Artikel 15**Versetzungen und Abordnungen**

Zur Erleichterung von Versetzungen und Abordnungen, insbesondere aus personalfürsorgerischen und personalwirtschaftlichen Gründen, innerhalb der hamburgischen Verwaltung sowie zwischen Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Unternehmen, netto-veranschlagte Einrichtungen nach § 15 LHO, Auswahlbereichen nach § 15a LHO, Landesbetrieben nach § 26 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde

- für Personalausgaben veranschlagte Mittel (Hauptgruppen 4 und 6) im Wege der Sollübertragung auf die entsprechenden Titel anderer Kapitel übertragen werden,
- aus für Personalausgaben veranschlagten Mitteln (Hauptgruppen 4 und 6) Erstattungsbeträge geleistet werden und
- nicht veranschlagte Einnahmen oder Mehreinnahmen aus Erstattungsbeträgen zur Deckung entsprechender Mehrausgaben in Anspruch genommen werden.

III.**Besondere Bestimmungen****Artikel 16****Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben**

Nutzen-Kosten-Untersuchungen, die für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 LHO anzustellen sind, sind mit dem jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf der Bürgerschaft vorzulegen; Entsprechendes gilt für Nachtragshaushalte und Nachbewilligungen nach § 33 LHO.

Investitionsmittel (Hauptgruppen 7 und 8) dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die planführende Behörde festgestellt hat, dass die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investitionen geregelt sind; bis zur Übernahme der fachlichen Verantwortung durch eine andere Behörde bleibt die planführende Behörde für die Finanzierung der Folgekosten verantwortlich.

Artikel 17**Selbstbewirtschaftungsfonds**

Die Mittel für Schulen können in den Kapiteln 3100 bis 3140 bei den Titeln 429.78, 511.78, 525.78, 534.78 und 539.78 sowie im Kapitel 3020 bei den Titeln 459.01, 534.02 und 681.03 einem Selbstbewirtschaftungsfonds nach § 15 Absatz 3 LHO zugeführt werden.

Zu Artikel 15**(Versetzungen und Abordnungen)**

Insbesondere aus personalfürsorgerischen und personalwirtschaftlichen Gründen sind gelegentlich Versetzungen und Abordnungen innerhalb der hamburgischen Verwaltung, zwischen Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Unternehmen, netto-veranschlagten Einrichtungen nach § 15 LHO, Auswahlbereichen nach § 15a LHO, Landesbetrieben nach § 26 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung erforderlich oder sinnvoll, z.B. zur Vermeidung von Frühpensionierungen und zur Förderung der Mobilität.

Die vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit schaffen, den in diesem Zusammenhang entstehenden Veränderungen des Mittelbedarfs Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 16**(Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben)**

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fördern die Transparenz der Ausgabenpolitik. Sie sind ein geeignetes Mittel, um den Ablauf von Entscheidungsprozessen zu strukturieren und dienen dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.

Diese Regelung soll eine vorherige Klärung der Trägerschaft und der Finanzierung entstehender Folgekosten sicherstellen.

Zu Artikel 17**(Selbstbewirtschaftungsfonds)**

Nach § 15 Absatz 3 LHO können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird.

In den Selbstbewirtschaftungsfonds für Schulen sind in den Kapiteln 3100 bis 3140 die Personalausgaben (Titel 429.78), die Mittel für die Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Schulmöbeln (Titel 511.78), Unterrichtsmittel (Titel 525.78), sonstige sächliche Ausgaben (Titel 534.78), Umzugs- und Verlegungskosten (Titel 539.78) sowie die Mittel für Schulfahrten (Titel 3020.459.01 „Vergütungen an Lehrkräfte“ und Titel 3020.681.03 „Schülerzuschüsse“) und Schulschwimmen (Titel 3020.534.02) einbezogen.

Artikel 18

Billigkeitsleistungen

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen gewährt werden

- aus den Mitteln für Schadenersatzleistungen (Gruppen 539 und 681),
- mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung aus den Mitteln für Grunderwerb (Obergruppe 82),
- aus dem Regelbudget der Aufgabenbereiche Justizvollzug und Polizei, dem Regelbudget des Besonderen Budgetbereichs Behördenverwaltung Behörde für Justiz und Gleichstellung sowie aus den Spezialbudgets der Aufgabenbereiche Staatsanwaltschaften und Gerichte und
- im Übrigen grundsätzlich nur, soweit dafür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt oder in den Erläuterungen derartige Leistungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Zu Artikel 18

(Billigkeitsleistungen)

Nach § 53 LHO dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn dafür Mittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

Der Bund sieht diese Voraussetzung dann als gegeben an, wenn zumindest in den Erläuterungen zum Haushaltsplan derartige Leistungen vorgesehen sind; im Hamburger Haushaltsplan wird entsprechend verfahren. Bei Schadenersatzleistungen tritt die Notwendigkeit von Billigkeitszahlungen häufiger auf; es wird daher zur Klarstellung eine Regelung im Haushaltsbeschluss getroffen.

Artikel 19

Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern

Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg; abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann nach einheitlichen Bedingungen Ausnahmen zulassen, wenn

- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Zuwendungsverwendung gefördert wird oder
- die Zuwendung auf der Grundlage von Budgets in Verbindung mit einer eindeutigen Beschreibung des Verwendungszwecks nach Umfang, Qualität und Zielsetzung bewilligt wird.

Die Bewilligungsbehörde kann mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde Ausnahmen zulassen, wenn besondere andere Gründe vorliegen.

Zu Artikel 19

(Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern)

Das Besserstellungsverbot soll, unter Beachtung tarifvertraglicher Regelungen, grundsätzlich verhindern, dass mit Beschäftigten von Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern bessere Konditionen als mit vergleichbaren Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbart werden.

Ausnahmen kommen in Betracht, wenn dadurch die Zuwendung, z. B. durch Leistungsanreize, wirksamer oder wirtschaftlicher verwendet werden kann oder der Verwendungszweck ergebnisorientiert beschrieben wird (Leistungs-/Zweckbeschreibung).

Besondere andere Gründe für eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot können im Einzelfall vorliegen, wenn z. B. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aufgrund ihrer oder seiner außerordentlichen Qualifikation für den Zuwendungsempfänger unentbehrlich im Hinblick auf dessen Leistungserbringung für den Verwendungszweck ist.

Die Ausnahmen sollen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung führen; sie sind entsprechend zu dokumentieren.

Artikel 20**Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung**

1. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für stadteneigene Grundstücke und Gebäude unter den in der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 genannten Bedingungen an die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH.
2. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für stadteneigene Grundstücke an Freie Träger der Jugendhilfe und an die SpriAG-Sprinkenhof AG für die Nutzung zur Kindertagesbetreuung mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung.
3. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für Schulräume und -flächen an den Hamburger Schulverein von 1875 e.V. und andere gemeinnützige Träger zur Betreuung von Kindern in Hortgruppen.
4. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen an einen gemeinnützigen Träger zur Durchführung von Aufenthalten von Schulkindern.
5. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für stadteneigene Sportstätten und -flächen an gemeinnützige Hamburger Sportvereine und -verbände für amateursportliche Zwecke.

Zu Artikel 20**(Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung)**

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHO kann die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung zugelassen werden.

Nummer 1

Der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH sind die stadteneigenen Gebäude und Grundstücke, in denen sie Kindertageseinrichtungen betreibt, gemäß Vertrag mit der Hansestadt Hamburg vom 29. März 1941 zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden. Dieses Verfahren ist in Ziffer 6 der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 vom 3. März 1987 dargestellt und ausdrücklich bestätigt worden.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 6,8 Mio. Euro p.a.

Nummer 2

Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Überlassung von städtischen Grundstücken an Freie Träger der Jugendhilfe und an die SpriAG erfolgt. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten ist verzichtet worden, weil ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung von Plätzen für die Kindertagesbetreuung besteht.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 8,4 Mio. Euro p.a.

Nummer 3

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Nutzung von Schulräumen und -flächen durch Hortgruppen beabsichtigt. Der Hamburger Schulverein von 1875 e. V. und andere als gemeinnützig anerkannte Träger können die Mieten, Betriebskosten sowie Mitnutzungsentgelte nicht aus eigenen Mitteln finanzieren. Deshalb soll auf die Zahlung von Nutzungsentgelten verzichtet werden, denn es besteht ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung der Kindertagesbetreuung.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 138 000 Euro p.a.

Nummer 4

Für Freiluftschulaufenthalte ist die unentgeltliche Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen durch einen gemeinnützigen Träger vorgesehen. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll verzichtet werden, weil ein erhebliches Interesse an der Durchführung stadtnaher und kostengünstiger Aufenthaltsmöglichkeiten insbesondere für Grundschulkin-der besteht.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 152 000 Euro p.a.

Nummer 5

Die unentgeltliche Nutzung staatlicher Sportstätten und Grundstücke ist Teil des Sportförderungskonzeptes des Senats. Die Entgeltfreiheit für die Sportstätten wird seit 1965 und für Grundstücke (sog. Sportrahmenvertrags-Flächen) seit 1974 praktiziert.

- Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 11,6 Mio. Euro p.a.
6. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für Lehrschwimmbecken der staatlichen Schulen an Dritte für Zwecke der Sportförderung.
- Nummer 6
Die zuständige Behörde hat den gesamten Schwimmunterricht der staatlichen Schulen in Schwimmbäder, zumeist der Bäderland Hamburg GmbH, verlagert. Damit werden die Lehrschwimmbecken für den Schwimmunterricht an staatlichen Schulen nicht mehr benötigt. Die unentgeltliche Überlassung der Lehrschwimmbecken erfolgt zur schwimmsportlichen oder schwimmpädagogischen Nutzung.
- Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Schwimmbäder beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 134 000 Euro p.a.
7. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für das stadt eigene Grundstück Ausschläger Allee (Flurstücke 2472 und 2440 der Gemarkung Billwerder Ausschlag) mit Betriebsgebäude und Sicherungsanlagen für den Betrieb einer zentralen Verwahranlage für abgeschleppte Fahrzeuge durch einen privaten Unternehmer.
- Nummer 7
Nach erneuter Ausschreibung und Vergabe der Leistung soll das Grundstück wie bisher auch dem künftigen Betreiber zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Vertrag über Fahrzeugannahme-, Verwahr-, Herausgabe- und Abrechnungsleistungen (Verwahrvertrag) unentgeltlich überlassen werden, weil ein dringendes Interesse an der Erfüllung der Aufgabe besteht.
- Der Nutzungswert des unentgeltlich überlassenen Grundstücks und Betriebsgebäudes mit Sicherungsanlagen beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 44 700 Euro p.a.
8. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für stadteigene Grundstücke, die der XFEL GmbH für den Bau und Betrieb des Freie-Elektronen-Röntgenlasers (XFEL) zur Verfügung gestellt werden.
- Nummer 8
Die international finanzierte XFEL GmbH baut und betreibt einen Freie-Elektronen-Röntgenlaser (XFEL), der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus aller Welt zur Verfügung stehen wird. Es besteht ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung des XFEL.
- Die unentgeltliche Bereitstellung der Grundstücke durch das Sitzland ist bei internationalen Forschungsprojekten üblich und wird auch in diesem Fall sowohl vom Bund als auch von den internationalen Partnern erwartet. Der Vertrag über den Bau und Betrieb des XFEL sieht in Artikel 5 Absatz 1 eine entsprechende Regelung vor.
- Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 600 Euro p.a.
9. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für das stadteigene Grundstück Notkestraße 25 (Flurstücke 2659 und 4099) mit den darauf befindlichen Hallen 1 und 2 an die Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY.
- Nummer 9
Die zwischen dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossene Ausführungsvereinbarung vom 10. September 1991 zur gemeinsamen Förderung der Forschung nach Artikel 91b GG sieht u. a. vor, dass der Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY die ihr zur satzungsgemäßen Nutzung zur Verfügung gestellten Grundstücke in Hamburg unentgeltlich überlassen; die mit der Nutzung verbundenen Lasten trägt die Stiftung.
- Die Hallen auf dem Grundstück werden von der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY zu Lagerzwecken genutzt.
- Der aktuelle Mietwert des unentgeltlich überlassenen Grundstücks und der Hallen beträgt zum Stichtag 1. Januar 2011 rd. 127 000 Euro p.a.

Artikel 21**Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert**

1. Die Überlassung unter Wert wird zugelassen gegenüber Alterbbauberechtigten bei der Verlängerung von Erbbaurechten an städteigenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken, indem ein Teilerlass des Erbbauzinses gewährt wird.

2. Die Überlassung oder Veräußerung unter Wert wird zugelassen gegenüber bisherigen Erbbauberechtigten oder Eigentümern bei der Verlängerung von Erbbaurechten oder Wiederkaufsrechten an Mietwohngrundstücken, indem eine Verlängerungsoption mit Vermieterbindung für den halben Verlängerungszeitraum auf der Grundlage eines um 50 v. H. ermäßigten aktuellen Bodenwertes oder auf der Grundlage von 50 v. H. des Bodenwertzuwachses gewährt wird.

Für die Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten ohne Vermieterbindung sowie für die Ablösung von Wiederkaufsrechten wird eine Bemessungsgrundlage von 80 v. H. des aktuellen Bodenwertes oder des Bodenwertzuwachses zugelassen.

Die Bemessungsgrundlage für die Verlängerung und Ablösung von Wiederkaufsrechten an Eigenheimgrundstücken beträgt 80 v. H. der Bodenwertsteigerung.

Für die Ablösung von Wiederkaufsrechten mit einer Restlaufzeit unter fünf Jahren bei allen Wohngrundstücken beträgt die Bemessungsgrundlage für Rechte, die ab dem Jahr 2009 ablaufen, 100 v. H. des Bodenwertzuwachses.

Zu Artikel 21**(Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert)**

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHO kann die Überlassung oder Veräußerung unter Wert zugelassen werden.

Nummer 1

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 26. April 1985 wurde bisher bei der Verlängerung von Erbbaurechten ein persönlicher Erlass von 50 v. H. auf den zu zahlenden laufenden Erbbauzins oder das Einmalentgelt eingeräumt.

Angesichts der Haushaltslage der Stadt und allgemeiner Gerechtigkeitsüberlegungen – bisher deutlich bessere Behandlung von Erbbaurechtsverlängerungen gegenüber Neuabschlüssen – hat der Senat beschlossen, den bisherigen Erlass stufenweise beim laufenden Erbbauzins über 10 Jahre abzubauen, so dass vom 11. Jahr an der volle Erbbauzins zu zahlen ist.

Ein persönlicher Erlass beim Einmalentgelt soll nicht mehr gewährt werden, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 16/2575.

Nummer 2

Mit der jetzt geltenden Regelung für die Ablösung von Wiederkaufsrechten wurden bisherige Ermäßigungen abgebaut. Das Gleiche gilt für die Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten an Mietwohngrundstücken, wenn keine Vermieterbindungen eingegangen werden, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/3050.

Artikel 22

Unentgeltliche Veräußerungen

1. Es wird zugelassen, dass Unternehmen, die nach §§ 157 ff. Baugesetzbuch (BauGB) von der Stadt Hamburg treuhänderisch als Sanierungsträger eingesetzt worden sind, nach § 160 BauGB für die Durchführung ihrer Aufgaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten städtische Liegenschaften ohne Zahlung eines Wertausgleichs an das Sondervermögen Grundstock für Grunderwerb für die Dauer des Sanierungsverfahrens ins Treuhandvermögen unentgeltlich veräußert (übertragen) werden; jede unentgeltliche Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Kommission für Bodenordnung.

2. Es wird zugelassen, dass Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung veräußern können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

Zu Artikel 22

(Unentgeltliche Veräußerungen)

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO kann die unentgeltliche Veräußerung zugelassen werden.

Nummer 1

Diese Regelung ermöglicht die unentgeltliche Veräußerung (Übertragung) von stadteigenen Grundstücken in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ins Treuhandvermögen nach den Bestimmungen des § 160 BauGB für alle von der Stadt treuhänderisch eingesetzten Sanierungsträger und stellt hierfür die grundsätzliche Ermächtigung dar. Jede unentgeltliche Übertragung bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung durch die Kommission für Bodenordnung.

Das für die Durchführung der Sanierung zuständige Bezirksamt prüft gemeinsam mit der für die Finanzen zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Verwendung der in das Treuhandvermögen übereigneten Grundstücke auf Grundlage des jährlich vom Sanierungsträger vorzulegenden Prüfberichts eines Wirtschaftsprüfers. Dieser Bericht muss die Prüfungspunkte umfassen, die im Treuhandvermögensverwaltungsvertrag festgelegt sind, der mit dem Sanierungsträger abzuschließen ist.

Hierzu gehören mindestens die

- Aufstellung eines mit dem zuständigen Bezirksamt, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der für die Finanzen zuständigen Behörde abzustimmenden Investitions- und Finanzplans über einen Planungszeitraum von 5 Jahren,
- Erfassung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens getrennt vom sonstigen Vermögen des Sanierungsträgers,
- Buchung und Belegung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe und
- vollständige, getrennte Ausweisung der Betriebsausgaben nach den wesentlichen Ausgabearten.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger sowie Grund und Tag der Zahlung enthalten. Der Zahlungsverkehr ist über Treuhandkonten abzuwickeln.

Die vom Sanierungsträger zu führenden Aufzeichnungen müssen die einmal jährlich aufzustellende Jahresabrechnung über das Treuhandvermögen im Rahmen des jährlichen Sachstandsberichts ermöglichen.

Nummer 2

Der Kooperationsausschuss Bund/Länder/Kommunaler Bereich (neu: IT-Planungsrat) hat beschlossen, dass die öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Bundesländer und der Kommunalverwaltung im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung selbst entwickelte oder erworbene Programme (Software) untereinander grundsätzlich unentgeltlich austauschen.

Der Beschluss ist von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder sowie von der Finanzministerkonferenz zur Kenntnis genommen worden.

Die Finanzministerkonferenz hat hinzugefügt, dass die unentgeltliche Überlassung für zulässig gehalten wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Die erforderliche Gegenseitigkeit wird dann als gegeben angesehen, wenn die Beteiligten haushaltsrechtliche Regelungen für die unentgeltliche Überlassung von Programmen getroffen haben.

Der Bund und die Bundesländer haben diese Bestimmung in ihre Haushaltsgesetze aufgenommen oder entsprechende Regelungen getroffen.

3. Es wird zugelassen, dass ausgemusterte Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum Gesamtwert von 500 000 Euro staatlichen Einrichtungen oder anderen Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit unentgeltlich veräußert werden.

Nummer 3

Die unentgeltliche Veräußerung ausgemusteter Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg an staatliche Einrichtungen oder andere Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit stellt ein geeignetes Instrument zur Reaktion im konkreten Fall eines Hilfersuchens dar. Die Wertgrenze in Höhe von 500 000 Euro, die in der Regel nicht ausgeschöpft wird, ist aufgrund des schwer prognostizierbaren Bedarfs erforderlich.

4. Es wird zugelassen, dass das im Rahmen des Hamburger Beitrags zur EXPO 2010 in Shanghai (China) auf dem EXPO-Gelände errichtete Gebäude an den Veranstalter EXPO-Gesellschaft unentgeltlich veräußert wird.

Nummer 4

Das Hamburger EXPO-Gebäude soll nach Beendigung der Ausstellung nicht abgebaut, sondern einer Nachnutzung über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zugeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, das Gebäude in das Eigentum des Veranstalters EXPO-Gesellschaft in Shanghai zu überführen, der die weitere Nutzung regelt.

An der Ausgestaltung einer solchen Nachnutzung kann sich Hamburg beteiligen, die Übernahme von Kosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg wird dabei ausgeschlossen.

5. Es wird zugelassen, dass der HAMBURG ENERGIE GmbH das in der Gemarkung Wilhelmsburg belegene stadtseigene Flurstück 11137, welches mit einem ehemaligen Flakbunker bebaut ist, und die angrenzende unbebaute stadtseigene Flurstücksteilfläche 11138-1 mit einer Gesamtgröße von insgesamt rund 6 000 m² und der Bäderland Hamburg GmbH die in der Gemarkung Wilhelmsburg belegenen stadtseigenen Flurstücksteilflächen 2727-1 und 5485-1 mit einer Gesamtgröße von insgesamt rund 10 032 m² unentgeltlich veräußert werden.

Nummer 5

Zur Durchführung der Internationalen Bauausstellung wurde Ende 2006 die IBA Hamburg GmbH und Anfang 2007 die internationale Gartenschau Hamburg 2013 gmbh (igs 2013) gegründet. Neben weiteren Maßnahmen sollen die Gesellschaften die Projekte „Errichtung des Energiebunkers“ und „Verlegung und Neubau des Schwimmbades Wilhelmsburg im igs-Park“ realisieren. Um diese Vorhaben zeitgerecht bis zum Durchführungsjahr 2013 umsetzen zu können, ist es kurzfristig erforderlich, den städtischen Gesellschaften HAMBURG ENERGIE GmbH und Bäderland Hamburg GmbH die o. g. Grundstücke unentgeltlich zu übereignen.

Artikel 23

Abtretungen

Der Senat wird ermächtigt, Kaufpreisforderungen bis zur Höhe von 1,061 Mrd. Euro, die sich gegenüber der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH aus der Veräußerung von Vermögenswerten der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere von Anteilen der SAGA Siedlungs-AG Hamburg, ergeben, an die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – abzutreten.

Zu Artikel 23

(Abtretungen)

Die Zustimmung der Bürgerschaft zum Verkauf von Anteilen der SAGA Siedlungs-AG Hamburg an die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) wurde bereits erteilt, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/7608. Der Anteilsverkauf dient dem Transfer der aus dem Verkauf von HHLA Hamburger Hafen und Logistik AG und der DCLRH DaimlerChrysler Luft- und Raumfahrt Holding AG bei der HGV noch zur Verfügung stehenden Verkaufserlöse an den Haushalt oder an die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – Die Mittel werden zur Finanzierung von Hafeninvestitionen verwendet. Sie fließen zum großen Teil direkt von der HGV an die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts –, indem die Freie und Hansestadt Hamburg Kaufpreisforderungen gegenüber der HGV an Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – abtritt.

Es ist vorgesehen, jährlich Teilbeträge in Anlehnung an den voraussichtlichen jährlichen Investitionsbedarf an Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – abzutreten.